

# Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stanning in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1. — ohne Bezugsheld, bei Rüfung unter Kreisverband M. 1.40.  
Anzeigen kosten die dreigeklappte Seite oder deren Raum 15.- Postkatalog Nr. 2462, elster Raftag 1888.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Große Theaterstraße 44, 1. Etage.

**Inhalt:** Wohlfahrtsinrichtungen für Arbeiter und die Stellung des Arbeiters zu denselben. Das Unwesen der Beschäftigung der Verkäufer bei Allordarbeit. Gewissensbisse: Die menschliche Wohnung vom wissenschaftlich-hygienischen Standpunkte betrachtet. — Birthsmässig-soziale Rundschau. Bescheid des Reichsversicherungs-amtes. Ventilationsanfälle der Großstädte. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Schon wieder mal soll ein Bauverein eine genehmigungspflichtige Versicherung anfordern. Vom Delegenten der Baugewerksmeister in Stuttgart. Die Baugewerbe in den Berichten der Fabrikinspektoren. Arbeits- und Lohnverhältnisse der Maurer Hamburgs im Jahre 1887. Der internationale Gewerkschaftskongress. — Situationsberichte. — Ein-gelaut. — Briefstücken.

## Wohlfahrtsinrichtungen für Arbeiter und die Stellung der Arbeiter zu denselben.

Es gab in Deutschland eine Zeit, wo man nicht wagen konnte, von einer "Arbeiterfrage", der "sozialen Frage" und der "Nothwendigkeit sozialer Reformen" zu sprechen; aber zu schreiben, ohne die größtenteils Insulten seitens des Vorurtheils und der lieben Dummheit über sich ergehen lassen zu müssen. In der kapitalistischen Presse und im Kreise der Unternehmer war es Regel, die Arbeiterfrage beziehungsweise die soziale Frage geradezu als eine "Erfindung" thörichter Schwärmer und Unruhestifter zu bezeichnen, das Vorhandensein sozialer Mißstände in den arbeitenden Klassen entweder rundweg abzuleugnen oder als "nothwendige und unabänderliche" Erscheinung zu erachten, und die Forderung sozialer Reformen als ein Mittel zur "Aufrichtung" der arbeitenden Klassen zu verleumden und zu verdächtigen.

Diese Zeit ist vorbei! Mit unwiderstehlicher Siegessäule: Allgemein, wie sie wirtschaftlich-soziale Thatsachen immer eigen ist, hat auch die Arbeiterfrage, dieser Theil der sozialen Frage, als Thatsache sich Geltung verschafft im öffentlichen Leben und mit ihr die Frage der sozialen Reform. Das tatsächlich eine Arbeiterfrage erfüllt, wagt Niemand mehr zu lengnen; daß sie eine "Erfindung" ist, unterfangt sich keiner mehr zu behaupten; daß soziale Reformen nothwendig sind, wird allseitig zugegeben, besonders seit diese Nothwendigkeit in einer Kaiserlichen Botschaft und danach von der Gesetzgebung ausdrücklich anerkannt worden ist.

Wieder einmal hat so die alte Erfahrungswahrheit eine Bestätigung gefunden, daß gegen die Macht der Thatsachen auf die Dauer kein Sträuben und kein Protestieren hilft!

Von einer Stappe zur anderen nimmt die Wahrheit siger ihren Weg. Erst mußte sie kämpfen um die Anerkennung der sozialen Frage überhaupt und der Nothwendigkeit, Schritte zu ihrer Lösung zu thun. Sie hat diese Anerkennung errungen; jetzt handelt sich's bei ihrem Angriff gegen Vorurtheil, Unwissenheit und spekulativen Selbstsucht darum, den richtigen Entschluß darüber herbeizuführen: in welchem Umfange, unter welchen Voraussetzungen und unter Annahme welcher Konsequenzen die soziale Frage anzuerkennen, und wie, mit welchen Mitteln ihre Lösung zu bewerkstelligen sei.

Darüber waltet jetzt der Streit. Und dieser Streit wird nicht weniger heftig geführt, wie der ihm vorausgegangene.

Nun hat seit einigen Jahren, immer in den Grenzen dieses Streites, unsere Gesetzgebung gewisse Einfüsse auf sozialem Gebiete entwickelt. Die Majorität, welche das Arbeiter-Straßenverfassungs- und Unfallverfassungsgesetz zu Stande brachte, hat bei jeder sich darbietenden Gelegen-

heit betont: daß es Sache der freien Entscheidung der Arbeitgeber mit sei, die Arbeiterfrage zu lösen und zwar insbesondere durch "Wohlfahrtsinrichtungen" für die Arbeiter.

Die Arbeitgeber und ihre Presse haben dann auch diese Mahnung beherzigt; sie sagten sich, es sei klug gehandelt in eigenem Interesse, den Arbeitern zu beweisen, daß man auf ihr Wohl bedacht sei. Jedenfalls waren die Arbeitgeber gegenüber der "sozialreformatorischen Strömung", die in Regierungskreisen und in der Gesetzgebung sich Geltung verschafft, genötigt, im eigenen Interesse mit "Wohlfahrtsbetrübungen" für die

Arbeiter hervorzu treten, um ihrerseits auch beizutragen zur "Beseitigung der Unzufriedenheit und der Vorwände dazu", wie einmal ein kapitalistisches Blatt recht präzis sich ausdrückte.

Der Fabrikinspektor für Trier-Lachen sagt in seinem jüngsten Jahresberichte diesbezüglich: "Es treten in einzelnen bedeutenden Zweigen der gewerblichen Thätigkeit die früher weniger bemerkten Befreiungen der Arbeitgeber hervor, nicht nur durch Geldopfer, sondern durch Einrichtungen, durch welche sie die Lage der Arbeiter zu verbessern suchen und durch persönliches Bemühen um ihre ganze Wohlfahrt den Arbeitern näher zu treten." — Dazu bemerken die "Amtlichen Mittheilungen": "Zu nicht geringem Theile, wie aus gelegentlichen Neuverordnungen der Arbeitgeber zu entnehmen war, muß diese Erfahrung dem Einfluß der ganzen neueren Gesetzgebung auf sozialem Gebiete zugeschrieben werden."

Betrachten wir die Wohlfahrtsinrichtungen der Unternehmer mit unbefanginem Blick, so finden wir, daß dieselben durchweg rechnen mit gewissen, besonders hervortretenden Bedürfnissen der Arbeiter. Wir haben da Arbeitserwohnungen, Stadtzöglinge und Kantinen zum Zwecke der Lieferung billiger Speisen und Getränke, mit der Tendenz, den Brantweingenuss zu beschränken; Badereinrichtungen; Spar- und andere Kassen; Kindererwohnraumzäle.

Wenn man nun auch zugiebt, daß derartige Einrichtungen nicht absolut nutzlos sind, daß sie in manchen Fällen etwas zum höheren Wohlbefinden des Arbeiters beizutragen vermögen, so darf man doch niemals unberücksichtigt lassen, daß ihr hauptsächlichster Zweck in der Regel der ist, den Arbeiter möglichst fest an die Arbeitsstelle zu fesseln. Das aber bestreiten wir auf das Allerentschiedenste, daß Ihnen die Wirkung beinhaltet, die gesamte Lebenshaltung der Arbeiter in nennenswerther Weise zu heben. Sonach ist auch zu bestreiten, daß diese Einrichtungen einen sozialreformatorischen Charakter haben. Sie verhindern die Abhängigkeit des Arbeiters vom Arbeitgeber nicht, im Gegentheil, sie vermehren dieselbe unter Umständen. Diese Wirkung wird besonders durch die lästige Abschaffung von Arbeitshäusern und die mietweise Abholzung von Arbeitserwohnungen, sowie durch die Sicherung von Lebensmitteln gegen Ratenabzüge vom Sohn erzielt. Auch ist es nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich, daß in vielen, wo nicht den meisten Fällen, die "Wohlfahrtsinrichtungen", die billige Wohnung, die billigeren Lebensmittel insbesondere zur Lohnnorm genommen werden, um die Löhne entsprechender billigeren Lebenshaltung zu reduzieren. Erfahrungen in dieser Hinsicht sind ja bereits genug gemacht worden.

In erster Linie sind es Erwägungen dieser Art, welche in den Arbeiterkreisen das Vertrauen zu den gerührten Segnungen der betreffenden Einrichtungen verhindern. Es kommen aber noch Erwägungen anderer Art in Betracht, daß gerade die gebildeten, wirtschaftlich aufgeklärten Arbeiter den "Wohlfahrtsinrichtungen" keine Sympathie entgegenbringen.

Jede dieser Einrichtungen offenbart die Tendenz einer Bevormundung, deren moralische Rechtigkeitsmaßstäbe wohl gelten lassen könnte für unselbstständige, das Selbstbewußtsein und der Selbstsättigung bare Menschen, leinefalls aber für solche Arbeiter, die selbstständig im sittlichen und rechtlichen Denken und Handeln, erfüllt vom Bewußtsein ihrer menschlichen und staatsbürglichen Rechte sind, denen das Wort "freier" Arbeiter keine inhaltole Präze, sondern eine ernste Wahrheit von tiefgründiger und vielfassender Bedeutung ist. Solch ein Arbeiter sieht seinen ganzen Stolz darin, in seinen persönlichen Angelegenheiten, besonders in Sachen seiner Lebenshaltung, selbstständig zu entscheiden. Muß er schon mancherlei Not in den Kauf nehmen, so sucht er auf Grund persönlicher und gemeinsamer Initiative mit seinen Standesgenossen ihr zu begegnen. Er fordert vom Staat die Gewähr einer menschenwürdigen Erziehung, die Garantie für den Bezug der Früchte seiner Leistungen durch eine gute gesetzliche Ordnung der wirtschaftlichen Beziehungen, durch gründliche wirtschaftlich-soziale Reform, und vom Arbeitgeber unter der jetzigen misslichen Wirtschaftsordnung einen zur Befriedigung seiner menschlichen Bedürfnisse nach Maßgabe der Kulturböse ausreichenden Lohn für seine Leistungen. Er will als "freier" Arbeiter, als gleichberechtigter Mensch und Staatsbürger keine Almosen, keine Wohltätigkeit, sondern sein Recht, sein gutes, unverzähbares Recht, vom Erlass seiner Arbeit menschenwürdig leben zu können, ohne fremde Hilfe und ohne Bevormundung. Bildung, Aufklärung, Wissen und Sättigung verlangt er vom Staat auf Grund einer guten Volksbildung und nicht von den Bildungs-, Erziehungs- oder Zunfteinrichtungen des Arbeitgebers. Die Lösung der Wohnungsfrage erkennt er als eine Sache des Staates und der Gemeinden, und nicht als eine Sache des Unternehmer-Spekulation. Die Ausbildung seiner Tochter im Hausfrauenberuf erwartet er von der Familie und nicht von den diesem Zweck dienenden Einrichtungen eines Fabrikanten, die derselbe für seine "jugendlichen Arbeiterinnen" getroffen hat. Er empfindet es als Beleidigung, sich sagen zu lassen, er müsse vor dem übermäßigen Brantweingenuss und unlauteren Vergnügungen "behütet", zur Reinlichkeit &c. "angehalten" werden, indem er das Bewußtsein hat, solch einer eines gebildeten, in sittlicher Hinsicht normal veranlagten und geistig gefestigten Menschen unverträglichen Bevormundung nicht zu bedürfen, um seinen sittlichen und sanitären menschlichen Pflichten zu genügen. Er weiß, daß er alles das, was durch die "Wohlfahrtsinrichtungen" der Arbeitgeber unter Umständen möglich und Angenehmes geleistet werden könnte, — billigen Bezug von Lebensmitteln, Unterweisung und Lehreng zu den verschiedensten Zwecken, gesellige Zusammenkünfte und die Vereinigung zwecks Wahrung und Förderung gewisser Interessen, Unterstützung hilfsbedürftiger &c. — viel besser, ausgiebiger und umfassender zu leisten vermag in Gemeinschaft mit seinen Standesgenossen, in der Arbeiterdiskussion, wenn er nur nicht an

solcher Leistung durch gewisse Mittel gehindert wird. Er als gebildeter, wirtschaftlich aufgklärter, denkender Arbeiter ist bemüht, seine wirtschaftliche Abhängigkeit vom Unternehmer möglichst zu mindern, wie könnte er Sympathie haben für Einrichtungen, die nöthigerweise, gleichviel ob mit oder ohne Absicht des Unternehmers, auf die Verstärkung dieser Abhängigkeit hinauslaufen? Ihn erfüllt die Überzeugung, daß für den Arbeitervstand, wenn nur die Gesetzgebung sich seiner berechtigten Interessen mit dem nötigen Nachdruck ernsthaft und gewissenhaft annimmt und sich bemüht, eine bessere Wirtschaftsordnung herbeizuführen, welche den Rechten der Arbeit voll und ganz Rechnung trägt — daß also dann für den Arbeitervstand die „Wohlfahrtsseinrichtungen“ des Unternehmers sehr überflüssig sind, ebenso überflüssig, wie in einer Gemeinschaft, wo es keine Arme gibt, die Armenpolizei ist.

Das sind die fittlich-rechtlichen Gründe, weshalb die gebildeten, aufgklärten, bessere grundsätzliche Verhältnisse anstreben den Arbeiter für die in Nähe stehenden Einrichtungen keine Sympathie empfinden können. Wer möchte es wagen, diesen mit dem besseren Theil des Menschen, mit Selbstbewußtheit und Selbstachtung, mit dem selbstständigen Streben nach Vervollkommenung rechtfertigen Gründen den fittlich-rechtlichen Charakter abzuprechen?

Wer das wagen möchte? Ei, es gibt leider Menschen genug, die das wagen, die fühlgen genug sind, zu behaupten: wer die „Wohlfahrtsseinrichtungen“ des Unternehmers in irgend einem Stück anfechte oder nur die von ihnen behaupteten Wirkungen in Zweifel ziehe, dem kommt es lediglich darauf an, zu verhindern, daß die Arbeiter „zufrieden gestellt“ würden.

Lasse man diese Thoren schwatzen; sie nehmen den vorgeführten Gründen nichts an ihrer geschäftlichen und fittlich-rechtlichen Bedeutung!

### Das Unwesen der Beschäftigung der Lehrlinge bei Altkordarbeit.

Wenn auch nicht behauptet werden kann, daß die moderne Produktionsweise den Altkordlohn erfunden hat (denn wir treffen ihn schon in den Zeiten der alten Kunst an), so ist sie doch nicht freizuprechen von dem schweren Vorwurf, die Altkordarbeit zu einem unerhörten, außergewöhnlichen System entwickelt zu haben mit der Tendenz, die Leistungsfähigkeit des Arbeiters möglichst zu erschöpfen, um auf diese Weise den Preis der Arbeit, wie er im Lohn seiner ökonomischen Ausdruck findet, zu vermindern. Die Altkordarbeit ist eine wichtige Waffe geworden in der freien Konkurrenz, dem Kampfe der Unternehmer gegeneinander.

Allerdings verleugnet sich die Tendenz der modernen Produktionsweise einerseits, möglichst viel Mehrwert aus der Arbeitskraft zu gewinnen, und andererseits, in Konsequenz davon, den Wert der Arbeitskraft möglichst zu vermindern, in

letzter Lohnform; am bedenklichsten aber erscheint sie in der Form des Altkordlohnes, besonders wenn derselbe bei der Lehrlingsarbeit beliebt wird, wie wir hier darlegen wollen.

Das Lehrlingswesen unserer Zeit krankt an denselben Leiden, unter welchem die gesamte Lohnarbeit leidet; wie diese, ist es der Ausnutzung im Interesse privatkapitalistischer Unternehmungen unterworfen. Die Herrschaft der freien Konkurrenz verlangt gebietender, möglichst billige Arbeitskraft in den Dienst der Produktion zu stellen; die Dampfkraft und das Maschinenwesen machen die Verwirklichung dieses Verlangens um so leichter, je mehr sie menschliche Arbeitskraft ergeben, eine großartige Arbeitsheilung ermöglichen und die Arbeitsleistung selbst zu einer einseitigen, nur ein gewisses Minimum an Kraft und Geschicklichkeit erfordern den einseitigen mechanischen Hilfsleistung gestalten.

Daraus ergibt sich die Ausdehnung, die die Beschäftigung von Frauen, jugendlichen Personen und Kindern in so vielen Produktionszweigen genommen hat. Das ist „billige Arbeitskraft“. Daraus ergibt sich aber auch, daß das Lehrlingswesen ebenfalls mehr und mehr seinem eigentlichen ursprünglichen Zweck entfremdet und zu einem Mittel geworden ist, „billige Arbeitskraft“ anwerben und auszuholen zu können.

Immer offensichtlicher wird auf allen Gebieten gewerblicher Thätigkeit die Neigung, die Ausbildung der Lehrlinge möglichst schnell für bestimmte Einzelarbeiten, welche dem „Lehrherrn“ Gewinn versprechen, zum Abschluß zu bringen, — den „Lehrling“ in den Stand zu setzen, gegen Verpflegung oder ein geringes Verpflegungsgeld für den „Lehrherrn“ zu verdienen. Da unterscheidet den „Lehrling“ vom jugendlichen gegen festen Lohn beschäftigten Arbeiter in der Regel nur der Name; er wird „Lehrling“ genannt, aber er ist ein solcher gewöhnlich nur insofern, als auch der jugendliche Arbeiter „Lehrling“ ist, nämlich um sich für gewisse Einzelarbeiten die erforderliche Geschwindigkeit anzueignen.

Wer das weiß, wird sich gewiß nicht wundern, zu sehen, daß man in so vielen Gewerbszweigen — das Handwerk nicht ausgenommen — die Lehrlinge von dem Augenblick an, wo sie einer einseitigen Leistung fähig sind, mit dem Segen der Altkordarbeit „beglückt“.

Die Unternehmer allerdings pflegen allen Ernstes zu behaupten, die Altkordarbeit sei der gerechte Fleischmesser. Involviert diese Behauptung dem erwachsenen, ausgebildeten Arbeiter gegenüber mindestens eine grobe Unwahrheit, so nimmt sie, in Bezug auf Lehrlinge gebraucht, geradezu den Charakter einer Gewissenlosigkeit zeugenden, verderblichen absichtlichen Täuschung, einer frivolen Spekulation auf die Gewinnutzeit des Lehrlings an. Dem wird vorgespielt: „Arbeite nur recht fleißig im Altkord, dann bekommst Du am Zahltag ein paar Groschen heraus.“

Was thut ein armer Teufel von Lehrling nicht um ein paar Groschen, für die er sich etwas

kaufen, ein Vergnügen machen kann zc.? Er arbeitet um der paar Groschen willen oft in geradezu selbstmörderischer Weise; die Lehre und das Lernen hat für ihn keinen Wert mehr; er bunt sich ein „ganzer und voller Mann“ darob, daß er „gewürdig“ wird, neben den ältesten längst ausgelernten Arbeitern im Altkord zu dürfen, was er kann! Und hat er dann einige Zeit im Altkord gearbeitet und sich dabei einige Groschen gut gemacht, und er soll dann wirklich wieder mal ernsthaft beschäftigt werden, um was zu lernen, ohne Aussicht auf Altkordgewinn, so gefällt ihm unter 99 von 100 Fällen das Lernen nicht mehr. Ost bricht er dann den Lehrvertrag, indem er sich sagt: „Du hast ja schon im Altkord gezeigt, daß du was leisten kannst, also gehe hin und verwerthe diese Fähigkeit, wo du sie besser bezahlt bekommst.“ Die Herren Unternehmer aber, die auf diese Weise eine „billige Arbeitskraft“ loswerden, pflegen dann zu schimpfen über die „zunehmende Unbotmäßigkeit“ und „Verderbtheit“ der Lehrlinge. Um den Bruch des Lehrvertrages zu verhindern, treffen sie alsdann die Einrichtung, daß dem Lehrling vom Verdienst ein gewisser Theil zurückbehalten und verzinslich angelegt wird, mit der Maßgabe, daß dieses Spargeld ihm nach regulärer Beendigung der „Lehrzeit“ ausbezahlt wird, während er desselben, zweds „Schadlosshaltung des Lehrherrn“, verlustig geht, wenn er die Lehrzeit nicht innahm. Diese Einrichtung versucht man abrigens auch häufig zu „rechtfertigen“, indem man geltend macht: die jungen Leute müßten an Sparfamkeit gewöhnt und vor der Verführung, Geld zu „verschwendern“, behütet werden. Die Eltern, welche solche Lehrlinge zu verpflegen und zu kleiden haben, sind allerdings durchweg der Ansicht, daß es zu derartiger Gewöhnung und Behütung nicht der Sparsamkeit des Unternehmers bedarf.

Zu einem geradezu standösen Unfug bilben Unternehmer die Altkordarbeit der Lehrlinge durch folgendes Verfahren aus: sie überweisen dem im Altkord arbeitenden Gesellen oder Gehilfen einen oder mehrere Lehrlinge zur „Hilfsleistung“, mit der Maßgabe, daß der Geselle die Lehrlinge bezahlt, sie am Altkord teilnehmen läßt. In Altkordarbeit ist von vornherein die billigere Lehrlingsarbeit in Rechnung gezogen; dieselbe ist infolgedessen auch niedriger gestellt als sie gestellt sein würde, wenn der Geselle allein in Betracht käme. Und in diesem Falle ist sie erfahrungsgemäß in der Regel doch schon niedrig genug!

Um die dem im Altkord arbeitenden Gehilfen beigebrachten Lehrlinge pflegt der „Lehrherr“ sich garnicht zu kümmern; von einem plamärtigen Wechseln in der Thätigkeit ist für sie erst recht keine Rede, von Unterneigung seitens des Gehilfen nur insoweit, als die vorliegende Arbeit erfordert. Der Gehilfe kann sich beim besten Willen auch nicht mit zeitraubenden Unterweisungen abgeben; er ist, will er selbst etwas verdienen, darauf angewiesen, die Leistung der Lehrlinge seinem persönlichen Interesse, welches er an der möglichst

### Feuilleton.

#### Die menschliche Wohnung vom wissenschaftlich-hygienischen Standpunkte betrachtet.

##### IV.

Bon allem auf die innere Einrichtung Bezuglichen sind die Wohn- und Schlafzimmer am wichtigsten. Ihre ganze Beschränktheit, besonders ihre Größe und Höhe, Wände, Fenster, Thüren, Fußböden zc., sollte der Art sein, daß den Bewohnern die nötige Menge Luft sammelt, passender Temperatur und Trockenheit zu Theil werden. Auch ist dies um so wichtiger, je länger und ununterbrochener Menschen darin verweilen. Mauern und Zwischenwände sollen vor Allem trocken und hinsichtlich dicht sein, weder meteorische Wasser, welche auf die Außenseiten eines Gebäudes einwirken, noch von unten her die Feuchtigkeit des Bodens aufnehmen, — eine Forderung, welcher nur selten volles Genüge geschieht. Um mindestens die innere Wandung trockener zu halten, sollte man sie mit Getäfel, Brettern und dergleichen überkleiden, am besten getrennt vom Mauerwerk durch einen Hohlraum, welcher nach außen hin stellvertretende Ventilationsöffnungen hat.

Wie die Außenseite ist auch die Innenseite

der Mauern zu verputzen, aber diese wie jene nicht sofort nach der Fertigstellung, sondern am besten erst, nachdem das Haus einen Sommer hindurch unter Dach im Rohbau gestanden hat. Sobald ist es ratsam, die Wände zunächst mit einer Matratztapete zu belegen und nach einiger Zeit die eigentliche Zierratete aufzuziehen. Über man zieht den Wänden einen mehrmaligen Delantrich. An die Tapete setzen Plastmen und suspendierte und organische Substanzen sich an, um hinwiederum die Luft der Räume zu infizieren. Tapeten solcher Räume, in denen viele Menschen längere Zeit sich aufzuhalten, müssen öfter durch neue ersetzt werden. Den Del., bzw. Oelfarbenanstrich kann man abwaschen und so, die infizierenden Ablagerungen beseitigen. Der Delantrich beschränkt allerdings die natürliche Ventilation durch die Mauern wesentlich, aber überall dort ohne Nachteil, wo man auf außerordentlich gute aktive Ventilationsvorrichtung Bedacht genommen hat.

Dass Tapeten und Anstriche keinerlei giftige Farbstoffsubstanzen enthalten dürfen, ist selbstverständlich. Unzulässig sind jedenfalls arsenhaltige Kupferfarben, wie Schweinfurter, Scheelsches sogenanntes Neugrün, Cochenillegrün und dergleichen; entwickeln sie auch keine schädlichen Gase wie Arsenwasserstoff, Katalysol, so kann doch ihr Staubb schädlich wirken, zumal beim Ab-

stauben der Wände. Bleiweiß ist vielleicht nicht positiv schädlich, Hinweis jedoch sicher. Aber es ist auch zu vermeiden, daß durch zu grelle Farbung der Tapeten, Malereien zc. das Auge beleidigt, wo nicht gar angegriffen und gereizt wird. Bei Tapeten und Malereien ist im Interesse der Harmonie und der Schönheit auch der Einfluß zweier Farben aufeinander, das Gesetz des Kontrastes und der komplementären Farben zu beachten.

Geraumigkeit und Höhe der Zimmer, ihr ganzer Kubikraum sollen dem Atmungsbedürfnis ihrer Bewohner, deren Zahl, Beschäftigungsweise und Aufenthaltsdauer wie dem jeweiligen Klima entsprechen. Zu Schlafzimmern besonders, in welchen man so lange Zeit ohne Unterbrechung, dazu ohne stärkeren Luftwechsel zubringt, sollte man nicht, wie leider gewöhnlich, die kleinsten und schlechtesten Räume wählen, sondern die geräumigsten und die luftigsten.

Als ein sehr wirksames Mittel, die so wichtige Reinheit der Zimmerluft durch eine gewisse natürliche Ventilation sicher zu stellen, dienen Fenster, Thüren und Gänge oder Korridore; dagegen im Winter die Heizung durch Ofen. Denn indem alle diese Deffinitionen und Kanäle das Zimmer mit der äußeren Atmosphäre in Verbindung legen, kann seine Luft durch die von außen einströmende beständig

schnellen Fertigstellung der übernommenen Arbeit hat, unterzuordnen. Ist, in Ausnahmefällen, der Akkord ein guter, so unterliegt der Gehilfe leicht der Versuchung, die günstige Gelegenheit, mit Hilfe der Lehrlingsarbeit, durch Ausnützung derselben über alle Gebühr, viel zu verdienen, nach Möglichkeit zu missbrauchen.

Die Preise, welche Lehrlingen für Akkordarbeit gezahlt werden, schwanken zwischen  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  der Akkordpreise für ausgelernte Arbeiter. In seltenen Fällen sind sie letzteren gleich.

Wo, wie in einigen Zweigen der Metallverarbeitung, der fabrikmäßigen Bauschlosserei und Tischlerei und in einigen Gegenden auch im Maurergewerbe, in der Steinhauerei, in Töpfereien, Steinigungsfabriken, Glashütten  $z.$  die Lehrlings-Akkordarbeit Regel ist, übt dieselbe selbstverständlich einen höchst ungünstigen Einfluß auf die Lohnhöhe der ausgelernten Arbeiter aus.

Die denbar größte Ungerechtigkeit ist es, wenn Unternehmer behaupten, die Akkordarbeit erwecke in den Lehrlingen ein „besonderes Interesse“ am Lernen. Genau das Gegenteil ist der Fall; das Interesse am Lernen schwindet bei der Akkordarbeit, und zwar um so mehr, je regelmäßiger diese Arbeit geleistet wird und je einseitiger sie ist. Der Lehrling fühlt sich höchstens veranlaßt, in Rücksicht auf Wehrleistung seine mechanische Täglichkeit einer bestimmten, mit möglichster Einfachheit, Sicherheit und Geschwindigkeit rechnenden Regel zu unterwerfen. Im Übrigen ist sein Sinn nicht auf's Lernen, sondern auf's Verdienen gerichtet.

Die Verwertlichkeit der Akkordarbeit für Lehrlinge ist so offenkundig, daß nur ganz verständnislose oder gewissenlose Unternehmer sich zu ihrer Verhödigung aufzuwerfen vermögen. Solche Unternehmer soll man auf die Schafache verweisen, daß seit einigen Jahren in den unter Staatsverwaltung stehenden großen Eisenbahn-Reparatur-Betrieben in Preußen besondere Lehrwerkstätten eingerichtet sind, in denen junge Leute unter Anleitung besonderer Meister eine allseitige Ausbildung als Schlosser, Tischler  $z.$  erhalten. Es existieren über die Art der Ausbildung solcher Lehrlinge besondere Vorschriften, deren eine lautet:

„Alle Arbeiten in den Lehrwerkstätten dürfen nur in Lohn ausgeführt werden, d. h., es wird dem Lehrling nur der „zur Bereitung des notwendigen Lebensunterhalts vereinbarte sogenannte Tagelohn, welcher entsprechend den Leistungen von Zeit zu Zeit angemessen erhöht wird“, gezahlt. Akkordarbeit ist, im Interesse einer guten Lehre, gründlich ausgeschlossen in diesen staatlichen Lehrwerkstätten! Weshalb? Weil die Behörden erkannt haben, daß die Akkordarbeit sich mit dem Lehren und Lernen nun und nimmer vereinbaren läßt! Sie widerstreitet dem sittlich-rechtlichen Bewußtsein eben so sehr, wie der venustümlichen, dem unverfälschten Zweck der Lehre entsprechenden Praxis.“

Unsere Gewerbeordnung (§ 126) sieht den

verbrängt und von Ausdünnungsstoffen, Kohlensäure und Staub gereinigt werden.

Immer sollten die Fenster im Interesse der Lüfterneuerung wie das Lichtzutritts einer gehörigen Raum an der Wandung, etwa  $\frac{1}{3}$  der selben, einnehmen und weit genug nach oben wie unten reichen. Als Regel gilt jetzt, daß die Fensterschläge, ausgedrückt in Quadratmetern, ungefähr  $\frac{1}{10}$  des Kubikraumes des Zimmers gleichkomme. Erstrecken die Fenster sich nicht bis zum Karmes der Zimmerdecken oder lassen sie einen zu großen Zwischenraum zwischen ihrem unteren Rand und dem Boden, so stößt auch die Lüfterneuerung oben und unten, und es müßte dann notwendigstens, z. B. durch besondere mit durchlöcherten Deckeln, Platten  $z.$  verschlossene Dampfschlüsse oder Lüftlöcher in der Mauer, nachgeholfen werden. In nördlichen und hohen Lagen seien die Fenster gewöhnlich am besten nach Süden, in südlichen Gegenden nach Nord. Man hat irriger Weise geglaubt, der Fenster- und Thürverschluß solle ein möglichst absoluter sein und demnach einfach Doppelfenster und Doppelthüren eingerichtet. Das ist ein ärger Mißgriff, der sich allenfalls nur do entzündigen läßt, wo in hoch und frei gelegenen Zimmern die Fenster und Thüren sehr heftiger Windwirkung direkt ausgesetzt sind, so daß nur durch doppelten Verschluß der Windstoß und die

Begriff der Lehre und ihren Zweck in die Ausbildung, die Unterweisung, die Leitung, die verpflichtet den Lehrern ausdrücklich dazu, entweder selbst oder durch einen geeigneten dazu bestimmten Vertreter diesem Zweck in vollem Umfange zu genügen. Ein Lehrherr aber, der das System der Lehrlings-Akkordarbeit übt, macht sich eines gräßlichen Verstoßes gegen diese Pflicht schuldig. Hilfe gegen dieses Unrecht ist nun beim Gesetzgeber; berücksichtigt in Rücksicht auf die von ihm dem Lehrherrn auferlegte Verpflichtung, die Lehrlings-Akkordarbeit bei Strafe verbieten, wie er das Trutzsystem und die Bestrafung von Kindern unter zwölf Jahren (vorunter auch die Fabrik-Lehrlinge begriffen sind) in Fabriken als gemeindlich verboten und der Ausbeutung jugendlicher Arbeiter rücksichtlich der Arbeitszeit Schranken gesetzt hat.

Das Gesetz erklärt es als eine strafbare Handlung, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in Fabriken länger als zehn Stunden täglich zu beschäftigen; das Gesetz beweist mit dieser Bestimmung, den jugendlichen Arbeiter vor übermäßiger, keine Gesundheit gefährdender Anstrengung zu schützen. Folgerichtig müßte das Gesetz also auch die Akkordarbeit für jugendliche Arbeiter überhaupt verbieten, denn es ist sehr viel anstrengender und aufreibender, zehn Stunden im Akkord als zwölf oder 15 Stunden im Tagelohn zu arbeiten. Hat schon das bekannte Wort „Akkordarbeit ist Mordarbeit“, seine volle Bedeutung, bei erwachsenen Arbeitern, um wie viel mehr bei jugendlichen, noch in der körperlichen Entwicklung begriffenen! Es ist ja ein Widersinn fundergleichen, daß es gesetzlich verboten ist, die Gesundheit jugendlicher Arbeiter durch übermäßig lange Arbeitszeit zu gefährden, während es gesetzlich erlaubt ist, ihnen diese Gefährdung zu bringen durch übermäßige Anstrengung der Arbeitskraft in der Form der Akkordarbeit. Beim Stunden anhaltender übermäßiger Kraftentäußerung wirken viel schädlicher als zwölf Stunden und mehr gehörig beschränkter Arbeitsleistung. Was Jemand in drei Stunden ohne sonderliche Er schöpfung seiner Kräfte leisten kann, wird ihn völlig erschöpfen, wenn er es in einer Stunde leisten soll.

Die Gesetzgebung also wird sich, wenn sie nicht den Vorwurf großer Inkonsistenz auf sich laden will, wohl oder übel entschließen müssen, die Akkordarbeit der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter überhaupt zu verbieten.

Das wäre ein nicht unbedeutendes Stück wirtschaftlich-sozialer Reform!

#### Wirtschaftlich-soziale Rundschau.

\* Der „gute Geist“ der Innung, natürlich wurde, wie unsere Freier aus den politischen Tagesblättern erfahren haben dürften, in Breslau der Reichstag abgeordnete Krämer zu Grabe getragen. Schätzliche Arbeiter-Korporation erhielt den Todten durch Krämer mit entsprechenden Widmungen. Nun veröffentlichte das „Breslauer Morgen-Zeitung“ folgendes Interview: „Wir

Frostluft abgehalten werden können. In allen anderen Fällen aber erschweren sie mehr oder weniger den notwendigen Luftwechsel.

Glatte Zimmerböden verhindern im Allgemeinen den Vorzug, indem durch Skulpturen aus Holz oder Gips und all deren Vorsprünge, Versteifungen und Ecken nur das Anhäufen von Staub, Ausdünnungsstoffen  $z.$  gefördert und bis zu einem gewissen Grade sogar der Luftwechsel gestört wird.

Der Boden des Zimmers sollte nur aus hartem Holze bestehen, am besten aus gefästeltem Holz oder Parket, dazu geölt und gestrichen, um ihn für alle Flüssigkeiten und Gase un durchdringlich zu machen. Welches Holz wird leicht von flüssigen Stoffen, Wasser  $z.$  durchdringen, hält solche lange zurück, wirkt sich leicht und bekommt so Spalten, Sprünge. Gewöhnliche Fußböden aus weichem Holz aber sollten mindestens in gutem Zustande erhalten werden. Steinplatten, Backsteine, Gips  $z.$  geben einen kalten und für nördliches Himmelstricke wenigstens ungeeigneten Boden; selbst in Italien ist der aus Stein, Mosaik  $z.$  gebildete Boden meist zu kalt, besonders im Winter.

Die Füllung unter dem Fußboden sollte nur mit unverbrennlichen und unvermebbaren, völlig trockenen, nicht hygroscopischen Materialien, z. B. reinem Sande, Kiese, Stein, Coats oder Schlackengrund geschehen, und nicht, wie leider noch

machen hierdurch bekannt, daß der auf dem Grade des Reichstagsabgeordneten Krämer niedergelegte Krans mit der Innung gewidmet worden ist. Tästner und Tapetier-Innung zu Breslau.“ — Als ob solch eine Widmung von einer Innung wünschlich gewünscht erwartet hätte! Es liegt doch eine bittere Ironie in der Thatache, daß die bilden Innungsbilder das Schicksal betroffen hat, durch Belästigung ihres sogenannten „guten Geistes“ gegenüber einem Todten sich in den Augen aller vernünftigsten Menschen lächerlich zu machen. Uebrigens mein ein Berliner Blatt: es wäre für den verstorbenen sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten höchstens eine Schmach gewesen, wenn die Innungsbilder seine letzte Ruhestätte verunreinigt hätten.

\* Gerichtliche Abweitung altpfälzischer Annahmen. Wie stehen kläglich folgenden Fall mit: Der Dott. Müller in der Metallarbeiterinnung, welcher auch die Schlosser angehören, sind die Rechte aus dem § 100<sup>e</sup> der Gewerbeordnung, die Lehrlingshaltung betreffend, verletzt. Auf den eigentlichen Schlossermästern betreiben aber noch die Kaufleute, welche Eisengeschäfte führen, meist flottgehende Schlossereien. Nachdem der Innung das Privilegium des Lehrlingshaltens erzeigt war, wurde auf Veranlassung der Innung durch die Polizei den erwähnten Kaufleuten verboten, Lehrlinge zu halten, und als sie diesem Verbot nicht nachkamen, die selben in Strafe genommen. Die Betroffenen tragen jedoch auf richtiger Entscheidung an, erstatten vor dem Schöffengericht auch Freisprechung. — Bei dieser Abteilung haben wir nur folgendes nadzutragen: Die Untsanwaltschaft legte gegen das freisprechende Urteil des Schöffengerichts Berufung ein. So kam die Sache am 22. Oktober vor der Strafammer zur Verhandlung. Diese erkannte gleichfalls auf Freisprechung. Nach den Bestimmungen des § 100<sup>e</sup> ist es nur solchen Gewerbetreibenden, welche in der Innung vertretenes Handwerk betreiben und zur Aufnahme in die Innung fähig sind, dieselben aber trotzdem nicht angehören, verboten, Lehrlinge zu halten. Da solche Kaufleute zwar ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, zur Aufnahme in die Innung aber nicht fähig sind, weil sie weder eine ordentliche Lehre als Schlosser noch die Meisterprüfung bestanden haben, haben die Bestimmungen der Gewerbeordnung auf sie keinen Bezug, sie dürfen nach wie vor Lehrlinge halten.

Nach wie vor ablehnend wird sich die Regierung nach einer offiziellen Mitteilung in der Frage der Sonntagsarbeit verhalten, bezüglich deren man auf eine Erneuerung der früheren Anträge vorbereitet sein darf. Die Ergebnisse der angestellten Erhebungen haben der Regierung die Überzeugung verschafft, daß man auf dem Gebiete dieser Frage einer Erweiterung der in den Einzelstaaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht bedarf. — Diese Haltung der Regierung paßt ganz vortrefflich zu ihrer „Sozialreform“.

#### Beschlede des Reichsversicherungsdamtes.

Begründung eines Rentenanspruchs auf Grund der Unwesenheit in einem Betriebe in geschäftlichen Angelegenheiten. Ein Maurer war beauftragt, in einer Mauer Löcher anzubringen, in welche Stäbe eines Eisenbügels eingelassen werden sollten. Während er mit Ausführung dieser Arbeit beschäftigt war, wurde ihm gerathen, die Löcher nicht auszumulden, sondern mit einer Gasbürste zu bohren. Er begab sich daher in eine nahegelegene Fabrik, um sich zu diesem Zweck von den dort beschäftigten Arbeitern eine Gasbürste zu entleihen. Während er sich dort in der Nähe des Dampfkessels aufhielt und mit den Arbeitern sprach, explodierte der Kessel, und auch der Maurer erhielt durch Verbrühung von den austreibenden Dämpfen und Gasen erhebliche Verleidungen. Nicht nur die zuständige Baugewerbe-Versicherungsgesellschaft, sondern auch das von dem Betreuten angerufene Schiedsgericht wiesen denselben mit seinem Rentenanpruch ab. Ein Betriebsunfall sei nur dann anzunehmen, so urteilte das Schiedsgericht, wenn der Unfall durch die besondren Gefahren des Betriebes in welchem der von demselben Betroffene beschäftigt

so oft, mit Sägespänen, Kehricht, Erde mit organischen Bestandtheilen. Alle diese letzteren Stoffe verneien schnell, besonders wenn sie bei schlechter Beschaffenheit der Fußböden durch öfters Scheuern derselben Feuchtigkeit erhalten. Auf Grund einer Reihe von Untersuchungen des Füllmaterials verschiedener Wohnhäuser in Leipzig kam vor einigen Jahren R. Emmerich zu dem Resultate, daß kein Boden so stark mit staubhaltigen organischen Stoffen und deren Zersetzungprodukten verunreinigt sei, wie das Füllmaterial unter dem Fußboden der menschlichen Wohnungen. Die Gesamtmenge des im Inneren der Wohnhäuser faulnissfähigen Materials ist so groß, daß unter Umständen durch die Faulnis- und Zersetzungsgase allein schon das Befinden der Bewohner bedroht werden kann. Die Verunreinigung des Füllmaterials ist nicht nur relativ, sondern auch absolut größer im Erdgeschosse und dem dritten bzw. vierten Obergeschosse im Vergleiche zu den jüngsten des ersten und zweiten Obergeschosses. Man findet auf der Oberfläche der Zwischendeckenfüllungen in allen während längerer Zeit bewohnten Häusern eine 2 bis 5 mm hohe Schicht, welche sich durch ihre grauswarze Farbe deutlich von dem eigentlichem Füllmaterial unterscheidet und welche aus Zimmer- und Straßenstaub besteht. Diese letzteren dringen in die mit

war, veronsetzt worden sei. Ein von diesen Gefahren ganz unabdingbares Ereignis, welches den Arbeiter zu fällig, wenn auch in Ausübung einer Betriebsfähigkeit, befähigt, genüge zur Beurteilung des Rechtsanspruchs ebenso wenig, als ein bloß örtlicher Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und der Betriebsfähigkeit des Verunglückten. Es liegt aber auf der Hand, daß eine Kettenexplosion den eigenhändigen Gefahren des Baugewerbes nicht zugerechnet werden könne. Kläger erhob gegen diese Entscheidung die Rechtsbeschwerde und machte geltend, daß es sich lediglich im Interesse des Betriebes, um sich das erforderliche Arbeitszeug zu beschaffen, in die Fabrik begeben habe, und daher der ihm hierbei zugeschobene Unfall als ein Betriebsunfall angesehen werden müsse. Das Reichsversicherungsamt riet dieser Auffassung bei und sprach durch Urteil vom 15. Oktober er dem Kläger die gesuchte Rente zu.

\* Zur Gewerbsmäßigkeit eines Betriebes im Sinne des § 1. Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes ist es nach einer Rechtsentscheidung des Reichsversicherungsamts (Amtliche Nachrichten, Bescheid 596.) nicht erforderlich, daß die Ausführung von Maurer- u. s. w. Arbeiten den Bau eines eigenen Andenks oder dem Ausführenden gehörenden Gebäude zum Gegenstand hat; vielmehr sind in der Regel auch Bauten, welche zwar für eigene Rechnung des Ausführenden (im Regiebetrieb), aber auf Spekulation zum Wiederverkauf errichtet werden, als gewerbsmäßig betrieben anzusehen (Vergleiche Bescheid 134, Amtliche Nachrichten des R. B. A. 1886 Seite 48.).

\* Übernahme fremder Betriebsmittel in den Betrieb. Nach einem zwischen dem Bäckermeister M. und dem Zimmermeister S. bestehenden Vertrage hatte Ersterer das Fuhrwerk, wenn er es entbehren könnte, und S. dessen bedurfte, diesem folgend mündlicher Besetzung aufwiederholten ein oder mehrere Tage gegen Entgelz zu überlassen; die Bestimmung, zu was für Fuhren und auf welchen Straßen das Fuhrwerk verwendet werden sollte, stand dem S. allein zu. Das Fuhrwerk wurde stets von dem im Dienste des M. stehenden Kutscher P. geleitet, welcher eines Tages während einer solchen Überlassung tödlich verunglückte.

In der Rechtsentscheidung (Bescheid Bissler 598) hat das Reichsversicherungsamt entgegen den Vorinstanzen angenommen, daß P. im Betriebe des Zimmermeisters S. verunglückt sei. Die Überlassung des ganzen Fuhrwerks unter Übertragung der freien Verfügungsgewalt über die Arbeitsleistung von dem bisherigen Arbeitgeber (dem Überlegenden) an einen anderen stellt sich im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes als eine Übernahme in den Betrieb des anderen dar. Mit der Überlassung trat der Geschäftsführer P. mit dem Geschirre aus dem Betriebe des Bäckermeisters, seines regelmäßigen Arbeitgebers, vorübergehend in den Betrieb des Zimmermeisters; dieser wurde Herr der Arbeit des P. Die Art der Lohnzahlung vermag hieran nichts zu ändern. (Vergleiche Rechtsentscheidung 377, Amtliche Nachrichten, des R. B. A. 1887 Seite 202.)

Eine solche Überlassung hat unbestritten auch am Unfalltag stattgefunden, und der Geschäftsführer P. ist nach erfolgter Übernahme in den Betrieb des Zimmermeisters durch einen mit den Gefahren dieses Betriebes ursächlich zusammenhängenden Unfall tödlich verunglückt, als er Breiter an einen von dem Zimmermeister unternommenen Bau von dessen Holzplatze aus fuhr. Der Unfall des P. ist demnach ein Betriebsunfall, für welchen die belagte Baugewerksversicherungsaufzusammengebracht hat.

\* Hilfeleistung im Interesse des Betriebes. Zwei im Dienste des Bäckermeisters S. stehende Arbeiter waren an einem sehr Fuß hohen Gerüst mit Treppenleitern beschäftigt. Als sie bei dieser ausdrücklich angewiesenen Thätigkeit einen ungewöhnlich starken Baum zum Zwecke des Geschwindens auf das Gerüst heraustritten, um die Kräfte für diese Arbeit nicht auszutreten, vorberaten sie den zufällig des Weges kommenden Arbeiter B. zur Hilfeleistung auf;

Schmutz gefüllten Jungen der Zimmerdielen dann ein, wenn der durch das Aufwachsen stark durchwachsene, einer filzigen Masse gleichen Schmutz nach dem Trockenwerden sich zusammengezogen und enge Spalten in den Dielenfugen gebildet hat. Mit freiem Auge bzw. unter dem Mikroskop erkennt man in dieser Schicht ein buntes Gemisch unorganischer, organischer und organisatorischer Stoffe, wie Rähnadeln, Münzen, Haare, Zeugsäfern, Epithelienschuppen, Epithel, von vertrocknetem Sputum herrührend, und vergleichbar mehr. Die Temperatur in dieser Füllmasse steigert sich bei einer Zimmertemperatur von  $16^{\circ}$  infolge rasch verlaufender Zersetzungssprozesse selbst bis zu  $32^{\circ}$ . Die Füllungen in den Zimmerdecken können so zu Herden schlimmer Infektionskrankheit werden. Man soll daher nicht nur von organischen Stoffen möglichst freies Füllmaterial anwenden, sondern durch luft- und wasserleichten Abschluß der Zwischenböden gegen die Wohnräume diese Stoffe gegen Verunreinigung schützen. Es erscheinen dem entsprechend die in Asphalt gelegten Stabfußböden besonders empfehlenswert. Andere Fußböden sollen fugenfrei hergestellt, dann mit heissem Öl, Firniß und vergleichbar getränkt werden.

Treppenhaus und Treppen, gleichsam die Hauptarterien des Hauses, sollen so gut als die Zimmer geräumig und breit sein, denn hiervom

bei dieser Hilfeleistung verunglückte B. infolge des Zusammenstoßes des Gerüsts und starb nach einigen Minuten an den Folgen der erlittenen Verletzungen.

Gegegen den Vorinstanzen, welche den von den hinterliegenden erhobenen Rentenanspruch zurückweisen, weil B. nicht in einem Lohn- oder Arbeitsverhältnis mit Maurermeister S. gestanden habe, hat das Reichsversicherungsamt in der Rechtsentscheidung (Bescheid Bissler 597) die Versicherungsgesellschaft, welcher der Betrieb des Genannten angehört, für entschädigungspflichtig erachtet.

Nach den tatsächlichen Feststellungen war B. wenn auch nur vorübergehend im Betriebe des S. beschäftigt; die Kräfte der zur Ausführung der Arbeit von S. angestellten beiden Arbeiter reichten nicht aus, und wenn diese bei solcher Sachlage den B. zur Hilfeleistung aufforderten, so muß die Durchführung der letzteren als ein dem Willen des Arbeitgebers entsprechend, für dessen Betrieb erforderliches Eingreifen des demselben bis dahin fremden Arbeiters, mitunter als Beschäftigung des Letzteren im Betriebe des S. angesehen werden. B. verunglückte somit als im Betriebe des S. beschäftigter Arbeiter und bei diesem Betrieb. Der Umstand, ob B. seine Hilfeleistung Vohn bezogen hat, ist für die Entschädigungsberechtigung ohne Einfluß, wie das Reichsversicherungsamt bereits in wiederholten Entscheidungen aufgeführt hat. (Vergleiche Entscheidungen Bissler 377, Amtliche Nachrichten des R. B. A. 1887, Seite 201 ff.)

\* Das gewerbsmäßige Heben gefundener Schiffe aus Binnengewässern mit Hilfe eigener Fahrzeuge unterliegt nach dem Bescheid Bissler 595 des Reichsversicherungsamts der Versicherungspflicht nach dem Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885. Folgende Erwägungen sind maßgebend gewesen:

Im § 1. des Gesetzes vom 28. Mai 1885 wird, nachdem die Ausdehnung der Unfallversicherung unter Bissler 2 auf den Baggerbetrieb ausgeschlossen ist, unter Bissler 3 bestimmt, daß ein Gleis auch — abgesehen von dem Fuhrwerksbetrieb — bezüglich des gewerbsmäßigen Binnenschiffahrt, Flößerei, Pragm. und Fährbetriebes, sowie des Gewerbebetriebes des Schiffsziegels (Treibeis) statthaben soll.

Eine ausdrückliche Erwähnung hat an dieser Stelle das gewerbsmäßige Heben gefundener Binnenschiffe genauso nicht gefunden. Indessen ist aus der Häufung der Bezeichnungen verwandter Gewerbszweige die Absicht des Gesetzgebers zu erkennen, die Gesamtheit der in gleicher oder ähnlicher Weise wie die Schiffahrt, die Flößerei u. s. w. auf Binnengewässern sich vollziehenden Gewerbe — mit Einschluß der in den Motiven des Gesetzes besonders erwähnten Fischerei — in die Unfallversicherung ebenso einzubiegen, wie die Bissler 5 derselben § 1 mit der Geweineindustrie der Ausbreitung der "Gewerbeart der Gläsern, Gläserläder, Schaffer, Brader, Messer, Schauer und Stauer" die Gesamtheit der in dieser Richtung sich bewegenden Betriebe für versicherungspflichtig erklären will, auch wenn eine besondere Gewerbeart noch dem — örtlich vielleicht verschiedene — Sprachgebrauch nicht unter die Bezeichnungen des Gesetzes fällt.

Seinen Meinen nach nähert sich das Heben verunglückter Schiffe (Tauchergewichte), sofern es, wie hier, mit Hilfe eigener Fahrzeuge betrieben wird, am meisten der gewerbsmäßigen Binnenschiffahrt; denn wenn auch leichter in der Regel sich als Transport fremder Güter oder Personen darstellt, so werden doch auch bei der Schiffsbeförderung Binnenschiffe mit derselben Mannschaft und unter gleichen Gefahren, wie bei der Dampfschiffahrt im engeren Sinne, zum Zwecke des Gewerbes benutzt. Andererseits ist das fragliche Gewerbe auch mit der Baggerrei verbawndt, indem es, gleich dieser, das Herausjagen von Gegenständen aus dem Grunde der Gewässer bezweckt und, wie die Baggerrei, die Befestigung von Schiffssichtshindernissen zur kausätzlichen Folge hat. Dem Geiste des Gesetzes würde es aber widersprechen, wenn man diesen Gewerbszweig, welcher auf der einen Seite der versicherungspflichtigen Binnenschiffahrt, auf der anderen Seite der versicherungspflichtigen Baggerrei nahe steht, von der Unfallversicherung ausschließen wollte.

hängt nicht nur die Bequemlichkeit ihres Errichtens, sondern auch theilweise die Erneuerung und Reinheit der Luft im Inneren der Zimmer ab. Dasselbe gilt für Gänge oder Korridore, deren Ventilation und Luft unter Umständen noch durch besondere Deffusions und Fenster zu fördern sind. Der Feuergefahr wegen sollten die Treppen möglichst aus Stein, überhaupt aus unverbrennlichem Material gemacht werden, nicht aus Holz, und wenigstens größere dichtbewohnte Räume hätten besser mehrere Treppen. Diese sollen ferner nur eine mäßig geneigte, keine zu steil ansteigende Fläche darstellen, die einzelnen Stufen nicht zu hoch, aber auch nicht zu breit sein, um dadurch wie durch breite Treppenabläufe zwischen den einzelnen Abteilungen deren Besteigen zu erleichtern, besonders in Rücksicht auf Kinder und alte, schwache Leute. Der Sicherheit wegen dürfen auch die Treppenländer nicht zu niedrig, jedenfalls nicht unter vier Fuß hoch sein.

Das ganze Treppenhaus soll durch das Tageslicht erhellt, zugleich trocken und rein gehalten sein und minderamt befest durch die Haustür unmittelbar in's Freie. Unpassabel sind jedenfalls zu lange und schmale oder gar winzige Gänge zwischen Haustür und Treppen, besonders wenn sie noch Unebenheiten, schlechtes Plaster haben, oder durch Unrat, Schmutz, Aborten u. c. die Quelle wideriger Ausblutungen sind. Auch die

### Beratungskomitee der Großstädte

nennt die „Köl. Bdg.“ die Dampfstraßenbahnen für Personen- und Güterverkehr. Das Blatt weist darauf hin, daß die rasche Entwicklung und damit verbunden die große räumliche Ausdehnung unserer Großstädte in den letzten Jahrzehnten, ferner die Einverleibung ganzer Ortschaften, die Bevölkerung ganz neuer Industrien mit großen Arbeitsbedürfnissen, für welche innerhalb der Städte keine Wohnungen zu beschaffen waren und die deshalb entweder ständig täglich zu und von der Betriebsstätte gehen oder aber während der ganzen Woche von ihren Familien getrennt leben müssen, — daß diese und noch manche weitere Gründe in der letzten Zeit das neue Verkehrsmittel, die Dampfstraßenbahnen, haben entstehen lassen, welches anfangs mit Misstrauen aufgenommen wurde, dessen Zweckmäßigkeit man aber dennoch bald erkannte und das in neuester Zeit sich rasch entwickelt hat.

In Deutschland wurden zuerst in Straßburg und in Hamburg derartige Anlagen innerhalb der Städte auf äußerst lebhaften Straßen zur Ausführung gebracht. So verkehrt z. B. in Hamburg auf der Straße Rathausmarkt-Bandschid neben einem außerordentlich lebhaften Verkehr an Droschen, Omnibusen, Dampfkarren, Pferdekarrenwagen täglich oft 15 bis 20 Tramwaylokomotiven mit je zwei großen Personenzügen, ohne daß hierdurch außergewöhnliche Säuberungen oder Unglücksfälle hervorgerufen wären.

Später folgten die Dampfstraßenbahnen von Kassel nach Wilhelmshöhe, in Mühlhausen i. Th. und Dorimund (Seide auch für Güterverkehr), in Karlsruhe, Berlin, Mainz u. a. m., und augenblicklich dürfte es kaum eine große Stadt in Deutschland geben, wo nicht ähnliche Anlagen projektiert würden. Eine besonders großartige für Personen- und Güterverkehr bestimmte Anlage befindet sich zur Zeit in Frankfurt a. M. in der Ausführung begriffen und dürfte noch in diesem Jahre im Betriebe übergeben werden. Bei dieser Anlage ist aus Rücksicht genommen, täglich Tausende von Arbeitern, die in den Vororten wohnen, nach und von Frankfurt zu ganz niedrigen Tarifen zu befördern. Am Tage soll die Bahn, welche durch den schönen Frankfurter Wald führt, auch dazu dienen, diese Erholungsstätte, welche für eine Großstadt so wertvoll ist, selbst dem wenig begünstigten Einwohner zugänglich zu machen, während sie endlich noch dem Transport der Marktprodukte dienen wird.

In der Provinz, besonders in und bei Köln, sind auch mehrere derartige Dampfstraßenbahnen projektiert, z. B. von Köln nach Frechen, von Köln nach Hermülheim u. a. m., jedoch ist die Ausführung derartig verzögert, daß seitens der Provinzial- und Kommunalbehörden zu großen Schwierigkeiten bezüglich Benutzung der vorhandenen Straßen gemacht werden.

Die „Köl. Bdg.“ spricht im Anschluß an diese Darlegung die Anfrage aus: daß keine in der Weiterentwicklung begriffene Großstadt derartige Anlagen entbehren kann. So wenig man sich heute eine Großstadt ohne Pferdebahn denken kann, ebenso wenig wird man in zehn Jahren die Dampfstraßenbahnen nach den Außenbezirken entbehren wollen, da diese allein geeignet sind, der Großstadt die nötwendigen Arbeitskräfte und Marktprodukte zuzuführen und zugleich dem Großstadtbüro eine angenehme und übliche Gelegenheit bieten, aus der dünnen Luft hinaus in die freie Natur zu gelangen.

Diese Ansicht ist zweifelsohne richtig. Als nicht befreit müssen wir aber das Bemühen des national-liberalen Blattes bezeichnen, ein so wichtiges Verkehrsmittel der privaten Kapitalistischen Spekulation und Ausbeutung zu überweisen, wie es in der folgenden Ausführung geschieht:

„Da nur bei der meist geringen Leistungsfähigkeit der Augengemeinden, welche eine derartige Verbindung mit den Großstädten, wie wir sie in ausgedehntester Weise in den benachbarten Niederlanden finden, herbeiführen möchten, das private Kapital nicht

Haustüren sind für die Luft und deren Zirkulation im Inneren des Hauses zu wichtig, als daß sie nicht durch ihre Dimensionen und ganze Einrichtung dieser Funktion möglichst zu entsprechen hätten. Oft verdienen deshalb Haustüren den Vorzug vor massiven geschlossenen, indem sie einen ungleich freieren Luftzutritt gestatten.

Die Küche, von sämtlichen Räumen des Hauses so häufig der ungefundene, soll hoch und geräumig, hell und mit Steinplatten gut gepflastert sein, dazu reinlich gehalten, mit zureichender Lüftungsfläche, rascher und sicherer Wegfuhr des Rauches wie Kochdampfes durch Rauchfänge, Dächer aus Eisenblech über dem Herd und geeignete Röhren in den Hauptkanal des Schornsteins. Der Abzug des Spülwassers durch den Gussstein, weiterhin durch Röhren und ausgemauerte bedeckte Abzugskanäle, sollte stets der Art eingerichtet sein, daß weder die Küche noch einzelne Wohnung noch das ganze Gebäude und dessen Fundament jamm' Umgebung irgendwie dadurch befeuchtet werden. Wie darf die Lage der Küche der Art sein, daß Rauch, Kohlengase, Kohlenstaub oder widerige Gerüche in Wohn- und Schlafzimmer dringen können.

(Fortsetzung folgt.)

wohl entbehrt werden kann und die Anlagen an und für sich oft durch örtliche Verhältnisse schon kostspielig genug werden, so sollte man sie die Benutzung der Straßen, die doch durch solche Anlagen ganz bedeutend erleichtert werden, nicht allzuhohe Bedingungen aufstellen und dadurch eine gesunde Finanzierung erschweren.

Wir wünschen in keiner Weise, das System der Gründungen zu unterlaufen, dagegen wird man sich durch geeignete Vorrichtungsregeln föhlen können; wir wollen vielmehr nur darauf hinweisen, daß durch zu starke Vorrichtungen eine gesunde Entwicklung dieses so nützlichen wie notwendigen Verkehrsmittels geradezu verhindert wird.

Nach unserer Überzeugung ist das private Kapital da sehr wohl zu entbehren. Für Verkehrsmittel der hier in Rede stehenden Art sollte das private Kapital überhaupt nicht in Betracht kommen dürfen; es ist ein ganz verkehrter dem öffentlichen Interesse in gräßlicher Weise widerstreitender mancherlei Grundsatz, welcher fordert, Verkehrsanlagen der privatkapitalistischen Spekulation und Ausbeutung zu überlassen. Solche Anlagen und Unternehmungen sollten lediglich als öffentliche, vom Staat oder der Gemeinde errichtete und verwaltete bestehen dürfen. Sorge für entsprechende Verkehrsmittel, ihre Anlage und Ausbildung kann nach gesunden wirtschaftspolitischen Grundsätzen lediglich Sache des Staates oder der Gemeinden sein, nicht aber dazu dienen dürfen, einer Anzahl "Gründer" große Profite, Aktionären seit Dividenden zu sichern, dem mühseligen Erwerb irgend welche Konstellationen zu machen.

Man hat ja seinerzeit auch geglaubt, Post und Eisenbahnen dem Privatkapital übergeben zu müssen. Jetzt ist die Post längst ein Staat unter dem und die gänzliche Verstaatlichung des Eisenbahnwesens ist nur noch eine Frage der Zeit.

Dieselben Grundsätze, welche für diese Umwandlung gelten, sind auch geltend zu machen dafür, daß man bei Anlage neuer großer Verkehrsmittel, wie Dampfstraßenbahnen, von vornherein ein absicht davon, daß private Kapital in Anspruch zu nehmen, denn später oder später wird man ihm diese Anlagen doch entziehen, so gut man die Post entzogen hat und die Eisenbahnen immer mehr entzieht.

Große städtische Gemeinweisen, für welche die Anlage von Dampfstraßenbahnen im Interesse des Verkehrs notwendig ist und sehr wohl in der Lage, in Gemeinschaft mit den umliegenden Orten solche Anlagen aus eigenen Mitteln ohne Hilfe des Privatkapitals zu schaffen, zumal wenn die Rentabilität von vornherein feststeht, die Herren (mit denen öffentliche Unternehmungen aber eigentlich garantiert rechnen, vielleicht nach Abzug der Einnahmen den Verkehrstarif ermäßigen sollten) wären zum gemeinsamen Besten besser aufgewendet, als daß sie in die Taschen von Unternehmern und Aktionären stecken, die häufig genau Ausländer sind und die Profite und Dividenden in's Ausland wandern lassen. Wir erkennen nur an die in so vielen unserer Großstädte vertretenen englischen und belgischen Pferdebahnen. Gesellschaften, die sich auf eine gesunde Finanzierung sehr wohl verfehren in ihrem Interesse.

Unsere Großstädte haben Geld für alles Mögliche, für großartige, Millionen verschlingende Theaterbauten (wie z. B. Frankfurt a. M.) für prächtige Monumentalsäulen aller Art. Wenn sie nur brechen möchten mit der Absichtnahme auf das private Kapital, so haben sie auch die Mittel für Verkehrsanlagen der hier in Rede stehenden Art.

### Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

Die sächsischen kapitalistischfreudlichen Blätter, unter ihnen die unvermeidlichen "Dresdner Nachrichten" und "Anzeiger" verbreiten — und wie es scheint im Auftrage der Leipziger Presseleitung — die Nachricht, daß der Streit der Glazergesellen sich erledigt habe. Die Glazergesellschaft zu Leipzig und Umgegend erläßt nur eine Erklärung, daß diese Nachricht erlogen ist. Der Streit dauert ungeschwadzt fort. Der Buzug ist dennoch fernzuhalten.

Schon wieder mal soll ein Fachverein eine "genehmigungspflichtige Versicherungsanstalt" sein.

und zwar der Fachverein der Maurer und Steinbauer in Celle. Weil derselbe Streikunterstützung, Unterstützung an solche Personen, welche wegen ihres Interesses für die Zwecke des Vereins arbeitslos werden, sowie Streikunterstützung gewährt, deshalb soll er, laut einer an den Vorstand gerichteten Verfügung der dortigen Polizei-Direktion, binnen sechs Wochen die Genehmigung als "Versicherungsanstalt" seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg einholen und herbringen, wibrigenfalls "zwangsweise Schließung der Kassenverhältnisse" erfolgen soll.

Allso: trotzdem in der letzten Zeit mehrere Gerichte, wogu in den letzten Tagen noch das Kammergericht in Berlin als letzte und höchste Instanz gekommen ist, den Versuch der Polizeibehörden, die Fachvereine bedrängt, weil sie Streikunterstützung zu gewähren, zu "genehmigungspflichtigen Versicherungsanstalten" zu klemmen, als einen ungerechten und unzulässigen zurückgewiesen haben, — wird dieser Versuch immer wieder auf's Neue gemacht!

Der Vorstand des Celler Fachvereins deutet nun allerdings garnicht daran, der polizeilichen Verfolgung zu genügen. Wohl aber hat sich in seinem Namen der Kollege Dämeland mit einer energischen Beschwerde gegen dieselbe an die Regierung gewendet, die wir nachstebend wörtlich wiedergeben wollen:

"Nameis des Vorstandes erhebe ich hiermit die Beschwerde und sehe die Verfügung als eine

gesetzlich unberechtigte, die gesetzlichen Rechte des Vereins als einer Koalition im Sinne des § 152 der Reichsgewerbeordnung in ungünstiger Weise beschränkt werden."

Diese Beschwerde rechtfertigt ich, unter Bezugnahme auf die Begründung der polizeilichen Verfügung, wie folgt:

Die Königliche Polizei-Direktion führt hier unrichtige Annahme, daß der Verein eine genehmigungspflichtige Versicherungsanstalt sei, auf Erwägungen, die in jeder Hinsicht als unzureichend sich erweisen. Sie führt ans:

"Nach § 1 des für diesen Verein aufgestellten Statuts bewirkt der Verein, für die Ehre und die materiellen Interessen seiner Mitglieder nämlich. Der Beschwerdeführer einzutreten und wenn möglich, eine eingehende Arbeits- und Lohn- sowie Kranken- und Unfallstatistik über das Gewerbe einzuführen. Dieses soll erreicht werden durch Unterstützung derjenigen Mitglieder, welche unterschuldeten Weise, sei es durch Entlassung oder Arbeitseinstellung, für das Prinzip des Vereins ohne Arbeit sind."

"Ferner" (auf dieses Wort "Ferner" ist bestenes Gewicht zu legen. Der Beschwerdeführer,) durch Reiseunterstützung an Kollegen, welche einem Fachverein angehören oder angehört haben (siehe Anzeige vom 9. Oktober 1888), leistete augenzwinkend in der Absicht, um den eigenen Mitgliedern bei auswärtigen Vereinen dieselbe Unterstützung zu sichern.

"Indem einerseits der Verein seinen Mitgliedern diese Unterstützungen in Aussicht stellt, andererseits der Beitritt zum Verein sowie die Übernahme der Verpflichtung zur Entrichtung eines Beitragsgeldes von 20 Pf. und eines monatlichen Beitragsgeldes in gleicher Höhe (§ 3 des Statuts) offenbar mir erfolgt, um für den Notfall Anspruch auf eine statutarisch vorgeschriebene Unterstützung zu gewinnen, charakterisiert sich der Verein als ein Versicherungsunternehmen im Sinne des § 43 der Hannoverschen Gewerbeordnung vom 1. August 1847, zu dem die staatliche Genehmigung beizulegen ist."

Die Königliche Polizei-Direktion also sah in dieser Darlegung im Statut (§ 1) vorgesehene Unterstützung der durch Entlassung oder Arbeitseinstellung für das Prinzip des Vereins in unterschuldeten Weise arbeitslos werdenden Vereinsmitglieder und die Reiseunterstützung zusammen, um einen Beweis zu konstruieren dafür, daß Eintrittsgelder und laufende Beiträge erfordern werden, um den Mitgliedern Anspruch auf statutarisch vorgeschriebene Unterstützung zu sichern.

Von einer statutarisch vorgeschriebenen "Unterstützung kann nun über gar keine Rede sein; das Statut enthält diesbezügliche Vorschriften nicht, es saß nur (und zwar lediglich richtig) das Prinzip des Vereins, für die "Ehre und materiellen Interessen" seiner Mitglieder einzutreten) eine in bestimmter Höhe nicht festgesetzte, sondern von Fall zu Fall je nach den Umständen und nach den jeweiligen Mitteln des Vereins, auf Grund je weiliiger freier Entscheidung des Vereins zu bemessende bzw. zu gewährte Unterstüzung in's Auge.

Dass ein Fachverein, welcher auf der Reise, d. h. der

Suche nach Arbeit, begünstigte fremde Berufsgenossen

unterstellt, damit sie nicht zum Bettel genötigt sind und der Bagabondage anheimfallen, eine gleich humane und

gemeinnützige Handlungswise von anderen Vereinen

seiner Art erwartet, ist selbstverständlich; es handelt sich

da um eine geenseitige moralische Verbündlichkeit,

die im Handwerksehren von jeder Geltung geahnt hat

und Geltung behalten wird, so lange unbemittelte Hand-

werksgenossen genötigt sind, sich zwecks Aufsuchung von

Arbeit auf die Stiefe zu begeben. In Einrichtungen

dieser Art offenbart sich das berügsen offens-

iaffliche Solidaritätsprinzip, welches

unmöglich verglichen werden kann mit dem spekulativen

Geschäftsprinzip, auf das die genehmigungspflichtigen Versicherungsanstalten im Sinne der Hannoverschen Gewerbeordnung vom 1. August 1847 basirt sind.

Zu der Zeit, als dieses Gesetz erlassen wurde, und

auch einige Jahre hindurch später noch, befand in den

Gewerken durchweg die altstädtische Einrichtung des

"Gesellenabschnitts", der Reiseunterstützung für wandernde

Gesellen. Die Gesellen pflegten an diesem Zweck Bei-

träge zu leisten. Es ist dem Gesetzgeber nicht in den

Sinn gekommen, das Gesetz, betr. die genehmigungspflichtigen Versicherungsanstalten, auf die diese Einrich-

tung mit zu richten, wie es den Behörden niemals

eingefallen ist, es auf dieselbe anzuwenden.

Diese Anwendung ist eine Erfindung neuester Zeit, die, vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, um so unverständlicher ist, wenn man erwägt, daß seit nahezu 20 Jahren eine Reichsgewerbeordnung existiert, welche in ihrem § 152 den Arbeitern die Koalitionsfreiheit zum Schutze der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit, giebt. Welcher Art von Mitteln die Arbeiter-Koalition sich dabei zu bedienen habe, das läßt abgesehen von dem im § 153 verboten, und mit Strafe bedrohten Mitteln der Drohung, Verurteilung etc., das Gesetz in dem Besitze der Koalition. Will sie ihrem geestlichen Rechte, die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter bezüglich der Lohn- und Arbeitsbedingungen, genügen, so muß sie Bedacht nehmen auf die Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel. Das geschieht durch die Beiträge der Mitglieder. Das gesetzliche Recht zur Arbeitseinstellung hat als integrierendes unlässliches Verhandlungsrecht das Recht, die Mittel zur Unterstützung der Streikenden aufzubringen. Gleichesweile ist das Recht, die wegen ihres Auftretens für die Sache der Koalition arbeitslos gewordenen Mitglieder zu unterstützen, un trennbar vom Koalitionsrecht überhaupt. Ebenso in die Reife eintritt einer der noch § 152 der Reichsgewerbeordnung unbedingt zulässigen, von allen Verböten und Strafbestimmungen befreiten Mittel zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen; sie soll ihren Empfänger in den Stand setzen, sich möglichst leicht lohnende Arbeit in seinem Berufe zu suchen; sie soll ihn (abgesehen von der Bettelei und der Bagabondage) davor begleiten, durch den Mangl an den nötigsten Existenz-

mitteln gezwungen zu werden, seine Arbeitskraft zu einem Leben, dem Unternehmer beliebenden Preise zu verkaufen und so einen Druck auf die Lohns des ganzen Gewerbes zum Nachteil aller seiner Kollegen auszuüben. Es ist das gesetzliche Recht der Arbeiter-Koalition, z. B. durch Gewährung von Reiseunterstützung an eine beliebige Anzahl von Arbeitern den Arbeitsmarkt am Orte von einem übermächtigen, die Lohn- und Arbeitsbedingungen verschlechternden Arbeitsangebot frei zu machen.

(Schluß folgt.)

### Vom Delegirtenstage der Baugewerksmeister in Stuttgart.

#### VII.

Nummer Sieben des Berichts und Schluß! Wir atmen erleichtert auf, zumal der Schluß "so schön" ist, vergleichbar dem guten Gesetz, mit dem die Taselfreuden enden. Einen besseren Abschluß hätten die Herren Künstler-Delegirten ihren alten kräfte erlösenden Leistungen garnicht geben können, als indem sie an der "hohen Arbeiterkoalition" ein moralisches Auto das, so eine regelrechte Reherverkennung auf dem Scheiterhaufen glänzlicher Phrasen und Unwahrheiten zur größeren Ehre der Innungsverbrennungen vornehmen.

Der Hannoversche Baugewerksverband hatte beantragt, Verstärkung der Wirklichkeit der Arbeiter-Koalitionen:

a) durch Vereinbarung der Meister auf Grund des Koalitionsgeiges, um sich gegen die Auswüchse der Gelehrtenvereinigungen zu schützen;

b) Antrag auf Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens im Verbande bei Anstellung und Entlassung der Arbeiter;

c) Antrag auf gesetzliche Einführung der Verfassung des Arbeitskontrahenches."

Dazu kamen folgende Anträge vom Norddeutschen Baugewerks-Verein:

Die Delegirtenverammlung wolle beschließen: Beste Abmilderungen und Verpflichtungen befreit gegen seitiger Unterstüzung der Mitglieder des Innungsverbands bei Ausbruch einer Arbeitseinstellung der Gelehrten herauzufließen, eventuell Bestrafung der gegen "Streikbestimmungen" vor kommenden Verkörper.

Der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister wolle eine Petition an den Herrn Reichskanzler, den Bundesrat und den Reichstag richten, dagegen zu empfehlen, daß die immer fühlbarer werdenden Mängel des Krankenfestsgeiges vom 15. Juni 1883 baldmöglichst eine Revision desselben vorgenommen werde, bei welcher die "Freien Gültigkeit", als schädlich für den sozialen Frieden, aufzugeben sind."

Diese wunderbar "arbeiterfreundlichen" Anträge wurden dem sogenannten "geläufigsfährenden Ausschuß" zur näheren Erprobung und eventuellen weiteren Verarbeitung zwecks Vorlage an die einzelnen Vereine überwiesen.

Wir dürfen wohl im Voraus schon zu dieser "Erprobung" und "Verarbeitung" bestens gratulieren!

Endlich kam noch ein Antrag von der Bandes.

Der Innungsverband möge doch dahin wirken, daß die jetzt geestlich bestehende Kündigungsfrist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgehoben und nur verhältnisgleich bleibt, wenn dieselbe durch besondere Vereinbarung ausdrücklich bedingt werde."

Auch dieser Antrag wurde dem Ausschuß zur weiteren Erprobung überwiesen; doch wurde betont, daß jeder Arbeitgeber schon jetzt in der Lage sei, durch Arbeitsvertrag die Kündigung aufzubeben.

Na, freilich! Und die Herren wissen diese Lage zu meist ganz praktisch anzunehmen, indem sie im sogenannten "Arbeitsvertrag" sich selbst von der Kündigungsfrist entbinden, die Gesellen aber zu derselben verpflichten.

Na, freilich! Und die Lage gestaltet!

Aber was haben die Herren Delegirten denn zu all diesen prächtigen Anträgen gesagt? Wie haben sie die selben begründet und "gerechtfertigt"?

Darüber füllt wieder die ehemalige "Baugewerksig", deren Delegirten wir bekanntlich bei unseren Versammlungen gefolgt sind, sich gänzlich aus! Sie melde nur, daß eine "eingedrungene Verbreitung" der einzelnen Anträge stattgefunden habe. Sicherlich hat sie ihre ganz besonderen Gründe, gerade über diese Debatte nichts mitzuteilen, während sie doch allen anderen Debatten und Diskussionen über an sich recht wichtige Dinge viele Spalten widmet. Und welches sind die Gründe zum Schweigen? Nun, man mag herausgefunden haben, daß der in den betroffenen Debatten an Tage getretene gänzlicher Fanatismus gegenüber der Arbeiterkoalition jeden vernünftiger, rechtlich denkbaren Handlungsweg verhindert.

Die Gesellen pflegten an diesem Zweck Beiträge zu leisten. Es ist dem Gesetzgeber nicht in den Sinn gekommen, das Gesetz, betr. die genehmigungspflichtigen Versicherungsanstalten, auf die diese Einrichtung mit zu richten, wie es den Behörden niemals eingefallen ist, es auf dieselbe anzuwenden. Diese Anwendung ist eine Erfindung neuester Zeit, die, vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, um so unverständlicher ist, wenn man erwägt, daß seit nahezu 20 Jahren eine Reichsgewerbeordnung existiert, welche in ihrem § 152 den Arbeitern die Koalitionsfreiheit zum Schutze der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit, giebt. Welcher Art von Mitteln die Arbeiter-Koalition sich dabei zu bedienen habe, das läßt abgesehen von dem im § 153 verboten, und mit Strafe bedrohten Mitteln der Drohung, Verurteilung etc., das Gesetz in dem Besitze der Koalition. Will sie ihrem geestlichen Rechte, die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter bezüglich der Lohn- und Arbeitsbedingungen, genügen, so muß sie Bedacht nehmen auf die Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel. Das geschieht durch die Beiträge der Mitglieder. Das gesetzliche Recht zur Arbeitseinstellung hat als integrierendes unlässliches Verhandlungsrecht das Recht, die Mittel zur Unterstützung der Streikenden aufzubringen. Gleichesweile ist das Recht, die wegen ihres Auftretens für die Sache der Koalition arbeitslos gewordenen Mitglieder zu unterstützen, un trennbar vom Koalitionsrecht überhaupt. Ebenso in die Reife eintritt einer der noch § 152 der Reichsgewerbeordnung unbedingt zulässigen, von allen Verböten und Strafbestimmungen befreiten Mittel zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen; sie soll ihren Empfänger in den Stand setzen, sich möglichst leicht lohnende Arbeit in seinem Berufe zu suchen; sie soll ihn (abgesehen von der Bettelei und der Bagabondage) davor begleiten, durch den Mangl an den nötigsten Existenz-

In den soeben erschienenen Jahresberichten der Fabrikinspektoren für 1887 haben auch die Baugewerbe einiges, wenn auch nebensächliche Verstärkung gefunden.

Danach war das Bauamt folgend aus dem Aufschwunge der Ziegelfabrikation. Nach dem überwältigenden Urtheil vieler Amtsstäbe und Beamten hatten die immer mehr vom Hand zum Dampfsbetriebe übergehenden Betriebe einen sehr guten Erfolg.

## Der Grundstein.

zu erfreuen, wenn auch hier und da (so in den Bezirken Ost und Westpreußen, Pommern, Potsdam-Frankfurt a. O., Merseburg-Erfurt, Breslau-Wieprz, Chemnitz, Leipzig, Döbeln, Bautzen, Wittenberg, Baden, Löbau u. a.) über niedrige Preise und kurze Lieferfristen geklagt wurde. Die Aufsichtsbeamten erklären diesen sehr günstigen Geschäftsgang im Zusammenhang stehend mit der Annahme der Kaufmännigkeit, von welcher außerdem eine Reihe anderer Betriebe, insbesondere Betriebssäulen (Pommern, Köln-Koblenz, Würzburg), Salzbrennereien (Merseburg-Erfurt), Steinbruchbetriebe, Sägemühle und Baumfachwerke (Potsdam-Frankfurt a. O., Bautzen, Löbau), Thonwarenfabriken (Leipzig) entsprechenden Vorteil zogen. In Pommern wurde beispielsweise, in den meisten Ziegelfabriken und Betriebssäulen verkauft gearbeitet und der Preis des Fabrikates erhöhte sich über zehn Prozent. Die Folge davon war, daß die Errichtung von 15 neuen Ringofenanlagen in Aussicht genommen wurde. Im Bezirk Potsdam-Frankfurt a. O. machte die Ziegelindustrie "ein besonderes gutes und weit besseres Geschäft als seit zehn Jahren". Berlin allein verbrauchte im Berichtsjahr etwa 500 Millionen Ziegelsteine. Der Aufsichtsbeamte für Baden sagt: "Die Betriebsabläufe haben bei besser gewordenen Preisen ihre Leistungsfähigkeit erheblich gesteigert. Die Ziegelfabriken sind infolge einer gegen das Vorjahr noch gesteigerten Kaufmännigkeit um Zahl gesackt und voll beschäftigt. Die Ofenfabriken können im Zusammenhang mit der Kaufmännigkeit zum großen Theil den Aufträgen kaum genügen. — In den Eisenbahnen, den Baumfachwerken, Betriebssäulen, Wöbelsäulen u. dgl. ist der Geschäftsgang gut, im Zusammenhang mit der gesteigerten Kaufmännigkeit."

Die Arbeitsdauer in Ziegelfabriken beträgt 13, 14 bis 16 Stunden.

Was die Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten in Ziegelfabriken anlangt, so ist der Aufsichtsbeamte für Ost und Westpreußen der Ansicht, daß die Arbeit des Ziegelaufzugs, falls die geplätschigten Jedes-Stunden nicht überstritten werden, keine Überanstrengung für die Kinder mit sich bringe, während denselben die Bewegung in freier Luft dabei zu Gute komme. Sehr oft gehen auch die Kinder mit ihren in den Ziegelfabriken beschäftigten Eltern gemeinsam zur Arbeit, um denelben mit "kleinen Handlungen" beschäftigt zu sein. Der Aufsichtsbeamte für den Bezirk Dresden meint, ebenfalls seien die Kinder hierbei besser aufgehoben, als wenn sie unbeschäftigt zu Hause bleibene.

Ihm ist entgegenzuhalten: jedenfalls wäre es das Richtige, die Mutter hätte nicht nötig, mit in die Ziegelfabrik zu gehen, damit sie im Hause ihren Pflichten gegen die Kinder genügend Künftel. Aus einer Reihe anderer Bezirke (Merseburg-Erfurt, Minden-Münster, Trier-Siechen, Köln-Aachen, Düren, Olbernhau u. a.) liegen Mitteilungen vor, wonach die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Ziegelfabriken zu Mißbrauchen geführt hat, welche theils in einer zu langen Arbeitszeit, theils in der Schwere der Beschäftigung (namentlich in solchen Fällen, in welchen dieselbe sich nicht auf das Abtragen und Anstauen der Steine beschränkt, sondern auch in dem Transport der Ziegelerde mittels Schubkarren, oder mittels Tragens derselben auf den Armen und auf der Brust befindet), theils endlich in dem gemeindlichen Arbeiten jugendlicher weiblicher Personen mit Personen männlichen Geschlechts zu finden waren. Ein Fall sehr langer Arbeitszeit betraf beispielhaft eine Ziegelfabrik im Aufsichtsbezirk Trier-Siechen, in welcher im Ganzen 19 Arbeiter beschäftigt wurden. Von diesen waren nur sechs im Alter über 16 Jahren. Alle arbeiteten von 5 Uhr Morgens bis 1/2 Uhr Abends. Als Dampfseil- und Maschinendarbeiter war ein 15-jähriger Arbeiter angestellt, welcher von 1/2 Uhr Morgens bis 1/2 Uhr Abends diesen Dienst zu versiehen hatte. Der Aufsichtsbeamte sagt: es sei durch die Königliche Regierung zu Aachen den Polizeibehörden die forstgärtliche Überwachung der gesetzlichen Bestimmungen, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, erneut auf besonderen Blick gemacht worden.

Im Aufsichtsbezirk Olbernhau wurden 17 Ziegelmeister und 2 Ziegelfabrikarbeiter wegen Übertretung dieser Bestimmungen bestraft.

In manchen Fällen sind Zweifel darüber entstanden, ob die betreffenden jugendlichen Personen, sofern sie als Kinder ihrer Eltern den leichten, "Hilfe leisten", als gewerbliche Arbeiter im Sinne des Gesetzes anzusehen sind. Auch haben mitunter bei der gegen Ziegelfabrikarbeiter eingetretener Strafverfolgung diese den Einwand erhoben, daß die Ziegelmeister die Arbeiter annehmen und beschäftigen und somit dieser auch strafrechtlich für dieselben verantwortlich sei. In einem Falle dieser Art hat jedoch das Reichsgericht die gegen das verurteilende Gerichtsamt der Staatsammer vom dem verurteilten Ziegelfabrikarbeiter eingeklagte Revision als unbegründet verworfen. Das Reichsgericht sprach aus: "Gewerbetreibender im Sinne des § 196 der Gewerbeordnung ist nur Derjenige, der das Gewerbe selbstständig, d. h. unter eigener Verantwortlichkeit und auf eigene Rechnung betreibt. Es ist unbedingt, wie der Arbeiter anstellt und ihnen den Rohstoff ausgibt. Beschäftigung im Sinne des § 196 der Gewerbeordnung giebt dem Arbeiter derjenige Gewerbetreibende, der, sei es vorläufig oder färrig, die Beschäftigung in seiner Fährt und für deren Zwecke zuläßt."

In welchem Maße die Ziegelmeister ein Interesse daran haben, die Arbeitskraft der ihnen unterstellten Arbeiter auszunutzen, erhält aus der Thatfrage, daß der Ziegelfabrikarbeiter mit dem Meister die Vereinbarung zu treffen pflegt, daß Letzterer für je 1000 Stück fertige Steine einen bestimmten Geldbetrag, und ferner für je 1000 Stück ausgeladene Steine eine besondere Vergütung erhält.

Einige Aufsichtsbeamte halten es für wünschenswert, der Betreuung weiblicher Personen im Ziegelfabrikarbeiter überhaupt entgegenzutreten, da hier und da weibliche Arbeiter in "geradezu anrüßiger Kleidung", in Maniestracht, häufig seien (Düsseldorf).

(Schlußkittel folgt.)

### Arbeits- und Lohnverhältnisse der Maurer Hamburgs im Jahre 1887.

Der Fachverein der Maurer Hamburgs hat auf Grund von Fragebögen im Kreise seiner Mitglieder statistische Erhebungen über die Arbeits- und Lohnverhältnisse im Jahre 1887 ange stellt.

Bei der Kommission gingen ein 691 fortsetzt alle Fragebögen, welche Rücklauf gaben über die Arbeits- und Lohnverhältnisse ebenso vieler Personen, deren Gesamtalter sich auf 22 365 Jahre belief, was ein Durchschnittsalter von 32½ Jahren für jede dieser Personen ergab. Es standen im Lebensalter:

von 18—25 Jahren	126 Mitglieder
25—30 "	203 "
30—40 "	247 "
40—45 "	54 "
45—50 "	39 "
50—55 "	15 "
55—60 "	4 "

Auf dem Fragebogen war das Alter nicht angegeben.

Von den in Rede stehenden Maurern waren 234 ledig, 437 verheirathet; auf Letztere entfielen zusammen 2042 Familienmitglieder (Frauen und Kinder).

Insgesamt weihelten die 691 Männer 2769 Mal den Arbeitgeber, was für jeden im Durchschnitt einen mäßigen Arbeitswechsel ergibt.

516 Mitglieder	50 ♂ pro Stunde
103 "	55 ♂ pro Stunde

Der Gesamtmittelverdienst an Lohn belief sich auf M. 578 641. Dazu kommt an Alford-Uebereinstimmungen die Summe von M. 143 598. Mirin berechnet der gesamte Arbeitsverdienst M. 722 239, oder für jeden hier in Rechnung stehenden 691 Maurer im Durchschnitt rund M. 1043.

Der Arbeitsverdienst (einschließlich der Alford-Uebereinstimmungen) belief sich bei:

15 Mitgliedern auf M. 1800—2135
203 " M. 1500—1800
287 " M. 1200—1500
132 " M. 1000—1200
35 " M. 800—1000
15 unter M. 800

Der höchste verdiente Tagelohn betrug in einem Falle M. 175,55, der niedrigste M. 101,60.

Der höchste Alford-Uebereinstrom belief sich auf M. 747.

Nicht in Alford arbeiteten 138 Mitglieder. Nur 111 Mitglieder waren das ganze Jahr über ununterbrochen in Arbeit. Bei den übrigen 580 nach den Fragebögen in Betracht kommenden Mitgliedern beteiligte sich die durch Arbeitsmangel und ungünstige Witterungsverhältnisse bedingten unfreiwilligen Ferientage insgesamt auf 23 758, wozu noch 6079 Krankheitstage kamen. Feder betrat 580 Maurer hatte also im Durchschnitt etwa Arbeitsausfall von rund 51 Tagen. In nahezu 200 Fällen belief sich der Ausfall auf über 100 Tage, in einem Falle sogar auf 200 Tage. Durch Krankheit wurden zwei Mitglieder das ganze Jahr über am Arbeiten verhindert.

Wege Lohn- und Alfordzahlung mußten 44 Mitglieder beim gewöhnlichen Schiedsgericht klagen werden; ihre Forderungen erfuhrten durch richterlichen Entscheid eine Anerkennung im Ergebnis von M. 354,70.

An W. h. u. g. s. m. i. e. z. abten die 691 Maurer insgesamt M. 145 522, oder im Durchschnitt jeder M. 210. Für die Verherrlichen stellt sich dieser Durchschnittslas um mindestens M. 100 höher. Dieselben Personen zahlten im Jahre 1886 zusammen M. 130 567 Wohnungsmiete; diese hatte also im Jahre 1887 eine Steigerung von nahezu M. 15 000, oder im Durchschnitt rund M. 22 für jeden Wohnungsinhaber erfuhr.

Man kann sagen, daß die Steigerung fast allein oder doch zum weitaus größten Theil die verherrlichen Mitglieder trifft. Die Beile von ihnen beträgt die Mehrausgabe für Wohnung im Jahre 1887 von M. 50—100, in einigen Fällen sogar noch darüber.

Was lehrt uns diese Statistik?

Sie ist mangels Stat. 691 Fragebögen hätten deren mindestens 2000, entsprechend der Zahl der Mitglieder des Maurerfachvereins, eingeht müssen; erst dann hätte sich ein völlig klares Bild über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Maurer Hamburgs gewinnen lassen. Es ist geradezu unverständlichlich, daß viele Kollegen es nicht wußten recht erachtet, den Fragebogen korrekt auszufüllen, zumal diese Arbeit nicht einen Schwierigkeiten verbunden ist! Wir möchten deshalb dem Fachverein anhängen, zu beschließen, daß jedes Mitglied bei Weitung entsprechender Bestrafung verpflichtet ist, bis zu einem bestimmten Termine den Fragebogen ausgefüllt zurückzugeben. Die außerordentliche Wichtigkeit der Lohn- und Arbeitsverhältnisstatistik rechtfertigt eine solche Maßregel durchaus. Denn lediglich auf Grund eines durch die statistischen Erhebungen gewonnenen austreibenden und zuverlässigen Materials ist es möglich, die Forderungen und Bestrebungen des kleinen Maurer in Bezug der Erlangung und Festhaltung günstiger Arbeits- und Wohnbedingungen nach allen Seiten hin zu rechtfertigen und nachdrücklich zu verteidigen.

Wir wollen nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß jetzt wieder vom Fachverein resp. der statistischen Kommission desselben die Fragebögen für das Jahr 1888 ausgegeben sind mit der Aufforderung, dieselben am Schluß dieses Jahres auszufüllen und der Kommission bis zum 1. Februar 1889 einzuziehen. Selbst für den Fall, daß der Fachverein sich nicht dazu entschließen sollte, die Ausfüllung der Fragebögen für jedes Mitglied obligatorisch zu machen, darf doch wohl erwartet werden, daß endlich einmal alle Mitglieder ohne Unter-

schied auf Grund des Fragebogens von ihm geforderten Angaben zurückhält, macht sich einer unverzüglicheren Unterlassung zu und gegen die Interessen der gesamten Maurerfamilie Hamburgs in denen ja seine eigenen persönlichen Interessen sich mit begreifen schuldt.

So mangels der vorliegenden, sich über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Maurer Hamburgs auf Grund von Fragebögen im Kreise seiner Mitglieder statistische Erhebungen über die Arbeits- und Lohnverhältnisse im Jahre 1887 ange stellt.

Bei der Kommission gingen ein 691 fortsetzt alle Fragebögen, welche Rücklauf gaben über die Arbeits- und Lohnverhältnisse ebenso vieler Personen, deren Gesamtalter sich auf 22 365 Jahre belief, was ein Durchschnittsalter von 32½ Jahren für jede dieser Personen ergab. Es standen im Lebensalter:

von 18—25 Jahren	126 Mitglieder
25—30 "	203 "
30—40 "	247 "
40—45 "	54 "
45—50 "	39 "
50—55 "	15 "
55—60 "	4 "

Auf dem Fragebogen war das Alter nicht angegeben.

Von den in Rede stehenden Maurern waren 234 ledig, 437 verheirathet; auf Letztere entfielen zusammen 2042 Familienmitglieder (Frauen und Kinder).

Insgesamt weihelten die 691 Männer 2769 Mal den Arbeitgeber, was für jeden im Durchschnitt einen mäßigen Arbeitswechsel ergibt.

Um W. h. u. g. s. m. i. e. z. abten:

516 Mitglieder	50 ♂ pro Stunde
103 "	55 ♂ pro Stunde

Der Gesamtmittelverdienst an Lohn belief sich auf M. 578 641. Dazu kommt an Alford-Uebereinstimmungen die Summe von M. 143 598. Mirin berechnet der gesamte Arbeitsverdienst M. 722 239, oder für jeden hier in Rechnung stehenden 691 Maurer im Durchschnitt rund M. 1043.

Der Arbeitsverdienst (einschließlich der Alford-Uebereinstimmungen) belief sich bei:

15 Mitgliedern auf M. 1800—2135
203 " M. 1500—1800
287 " M. 1200—1500
132 " M. 1000—1200
35 " M. 800—1000
15 unter M. 800

Der höchste verdiente Tagelohn betrug in einem Falle M. 175,55, der niedrigste M. 101,60.

Der höchste Alford-Uebereinstrom belief sich auf M. 747.

Nicht in Alford arbeiteten 138 Mitglieder. Nur 111 Mitglieder waren das ganze Jahr über ununterbrochen in Arbeit. Bei den übrigen 580 nach den Fragebögen in Betracht kommenden Mitgliedern beteiligte sich die durch Arbeitsmangel und ungünstige Witterungsverhältnisse bedingten unfreiwilligen Ferientage insgesamt auf 23 758, wozu noch 6079 Krankheitstage kamen. Feder betrat 580 Maurer hatte also im Durchschnitt etwa Arbeitsausfall von rund 51 Tagen. In nahezu 200 Fällen belief sich der Ausfall auf über 100 Tage, in einem Falle sogar auf 200 Tage. Durch Krankheit wurden zwei Mitglieder das ganze Jahr über am Arbeiten verhindert.

Wege Lohn- und Alfordzahlung mußten 44 Mitglieder beim gewöhnlichen Schiedsgericht klagen werden; ihre Forderungen erfuhrten durch richterlichen Entscheid eine Anerkennung insofern, als die von ihnen sind wegen "Abwehrungstreten zu politischen Zwecken" aufgelöst, ihre Leiter sind bestellt worden. Würden die Fachvereine der deutschen Arbeiter sich an dem internationalen Kongress beteiligen, so würde das ohne Zweifel ihre sofortige Auflösung zur Folge haben.

Eine andere Vertretung aber, als die auf Grund der gewerkschaftlichen Vereine, durch Delegierte dieser Vereine, will das parlamentarische Komitee der englischen Gewerkschaften, welches den Kongress einberufen hat, nicht zu lassen. Es ist das eine in Hinsicht auf die Wichtigkeit des Sachen unentzündbare und unerlässliche Gegenstande in ihren Versammlungen erörtert haben, unter der Anwendung der diesbezüglichen vereinseigentlichen Bestimmungen schwer zu leben gehabt;

viele von ihnen sind wegen "Abwehrungstreten zu politischen Zwecken" aufgelöst, ihre Leiter sind bestellt worden. Würden die Fachvereine der deutschen Arbeiter sich an dem internationalen Kongress um deshalb abgelehnt, weil das Komitee den deutschen und österreichischen Arbeiter eine andere Vertretung als die auf Grund der gewerkschaftlichen Vereinigungen nicht gestatten wollte. Hatte das Komitee nicht auf seinem Beschluss bestanden, so würden die deutschen Arbeiter in der Lage gewesen sein, sich in öffentlichen Versammlungen über die Wahl und Entsendung von Delegierten für die einzelnen Gewerkschaften zu informieren, haben aber trotzdem ihren Beschluss, nur eine Vertretung zugelassen, hochgehalten. Die österreichischen Arbeiter befinden sich in derselben Lage wie die deutschen. Die Schweizer, Holländer, Amerikaner u. Ä. aber haben ihre Teilnahme an dem Kongress um deshalb abgelehnt, weil das Komitee den deutschen und österreichischen Arbeiter eine andere Vertretung als die auf Grund der gewerkschaftlichen Vereinigungen nicht gestatten wollte.

Hätte das Komitee nicht auf seinem Beschluss bestanden, so würden die deutschen Arbeiter in der Lage gewesen sein, sich in öffentlichen Versammlungen über die Wahl und Entsendung von Delegierten für die einzelnen Gewerkschaften zu informieren. Da würde man allerdings wohl keine Leute nach dem Herzen des Fachvereins des englischen "Liberalismus" treiben können. Brodhurst und Genossen gewählt haben, sondern entschieden Sozialpolitiker, die für gründliche wirtschaftlich-politische Reformen eintraten. Von dieser Erwagung wird das Komitee sich haben leiten lassen, als es den Beschluss führte, nur eine Vertretung zu zulassen.

Nun hat die großbritannische "Sozialdemokratische Föderation" sich an ihre deutschen Gefährten angeschlossen mit der dringenden Bitte, dem Kongress doch nicht ganz und gar fern zu bleiben. Da nach Nationalitäten abgestimmt werde und es nicht darauf ankomme, wie viele Deputierte die Gewerkschaften eines Landes vertreten, so müsse es in erster Linie gelten, bei diesem Anlaß durch Vertretungen aus allen nur möglichen Ländern den Beweis zu liefern, daß mit Ausnahme Englands die organisierten Arbeiter heute allwärts auf dem Boden des Sozialismus

standen. Durch sozialistische Parlamentsvertreter und sozialistische Führer würde diesem Zweck jedoch weniger entsprochen werden, als wenn die bona fide Arbeitervereine Europas sich entsprechend vertreten ließen. Beschlüsse von einem aus solchen Vereinern bestehenden Kongress würden zum mindesten in England einen großen Eindruck machen, denn es sei grade in England die Hauptstätte des Kapitalismus. Die englische "Socialdemocratic Federation" verlangt darum von der Leitung der deutschen sozialdemokratischen Partei, dieselbe möge deutsche Gewerkschaften jetzt noch zur Teilnahme an dem Kongress veranlassen. Die deutsche sozialdemokratische Parteileitung hat demgegenüber nur zu erklären vermoht, daß sie in der Sache nichts thun können; auch hat sie auf die deutschen Vereinsleiter hingewiesen, welche die Beschilderung des Kongresses von Seiten deutscher Gewerkschaften geradezu als unmöglich erachteten lassen — es sei den in Betracht kommenden Arbeitervereinungen die Erwägung des an sie gerichteten Maßnahmen einfach zu überlassen.

Der Antrag soll wie selbstverständlich auch: Die Erwähnung dürfte aber höchst überflüssig sein, denn die gewerkschaftlichen Arbeitervereinigungen Deutschlands sind sich vorherhin darüber klar gewesen, daß sie eine Beschilderung des Kongresses unter den bewandten Umständen mit ihrer Aufsicht wünschen würden erlassen müssen. Ein solches Opfer aber werden die deutschen Arbeiter den Herren Broadhurst und Genossen zu Liebe nicht bringen!

### Situationsbericht.

**Maurer.**  
Hamburg. In der am 25. Oktober abgehaltenen Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer von Hamburg erstellte zunächst Herr Damann im Auftrage der statutarischen Kommission Bericht über das Resultat der statutarischen Ausfahrt pro 1887. (Wir bringen den hochinteressanten Bericht in seinem Wortlaut an anderer Stelle dieser Nummer.) Am Schluß des Berichtes fädelte Redner die Thatsachensetzung des großen Mehrzahl der Vereinsmitglieder den statutarischen Ausnahmen gegenüber, leitete in längster gehaltvoller Rede den Zweck dieser Ausnahmen auseinander und sprach schließlich den Wunsch auf Einsetzung einer Kommission aus, welche sich speziell mit der Agitation für Statistik zu beschäftigen habe, eventmögliche die obligatorische Verpflichtung für sämtliche Vereinsmitglieder einzuführen werden, die statutarischen Bögen gewissenhaft auszufüllen. Dem so hoch wichtigen Thema folgte eine gebührend eingehende Debatte, nach deren Beendigung die obligatorische Einführung der statutarischen Angaben pro 1888 beschlossen wurde (für 1888 sind die diesbezüglichen Vorarbeiten längst beendet). Da mit Errichtung des vorliegenden Berichtes die Aufgabe der bisher bestehenden Kommission erledigt war, wurde sofort die Neuwahl einer so hohen und zwar mit dem Rechte der Kooperation vorgenommen. Es wurden gewählt die Herren Müller, Damann an-noren, Schröder, Egger, Hübner, Kähler, Schöfle, und Schwiesau. Außerdem wurde beschlossen, den Vorstand des von Herrn Damann neu erwarteten Berichtes jedem Mitglied gedruckt einzuhändigen. — Über den folgenden Punkt der Tagesordnung: "Wodurch fördern wir das geistige Wohl der Mitglieder?" referierte in einer kurzen Ansprache Herr H. Meyer, indem er in Bezug auf den anbrechenden Winter und die durch denselben verursachte Mangelzeit für die Geschäftsgenossen den fleißigen Gebäude der Büros und der Wohnung auf den "Gründstein" empfahl. Beim letzten Punkte der Tagesordnung handelte es sich hauptsächlich um die Aufrechterhaltung des Tarifes in Betrieb der Baubuden. Unter Anderem berichtete Herr Walter über einen im Laufe des vergangenen Monats auf einem in der Dachstraße belegenen Bau erlebten Einsturz eines Neubaus in der Bölsdorfer Straße, den er persönlich in Augenschein genommen hatte, daß die dort vorbereiteten Steine von guter Qualität seien; über die Beschaffenheit des Mörtels könne er nicht urtheilen, da seine Zeit zur Untersuchung bisher zu knapp gewesen sei. Seiner Meinung nach liege in der Konfrontation die Urache des Einsturzes, indem der betreffende Edelseller des Erdgeschosses (das Gebäude ist Keller, Parterre und drei Stock hoch) zu schwach und außerdem die den Fenstersturz bildenden ehemaligen Träger nicht genügend verankert gewesen seien. Außerdem sei die Konfrontation der Balkenlage zu tadeln, welche mit den Koppen auf dem nur einen Stein flachen Giebel ruhe. Dieser Einsturz bilde einen neuen Beweis für die Notwendigkeit der Umgestaltung des Baugesetzes. Schließlich wurde über einen Antrag auf Rechtsantrag verhandelt, der als Privatangelegenheit vom Vorstand zurückgewiesen war. Die Versammlung schloß sich bei Absicht des Vorstandes an, worauf Schluss der Verhandlung erfolgte.

Dortmund. Der hiesige Maurer-, Stukkatur- und Steinbauerverein hielt am 20. Oktober seine regelmäßige Mitgliederversammlung ab mit der Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und Abstimmung der Beiträge. 2. Beschiedenes. Nach Erledigung der beiden erwähnten Punkte berichtete Kollege Wihm, daß er beabsichtigte, eine öffentliche Maurerversammlung einzuberufen, in welcher eine neue Vorstandskommission gewählt

würden solle. Redner empfahl, dieser Kommission folgenden Tarif zur Annahme zu unterbreiten: Minimallohn 40 & pro Stunde und zwar an jedem Sonnabend zahlbar, mit dem bisher von den Meistern gelebten Unwesen, den Lohn von 2-4 Tagen einzubehalten und nach Belese Lohn auszuzahlen, ein Ende zu machen. Ferner machte Redner einen Innungsmuster voraus, der, weil unter dieser Bedingung (Einführung von Lohn für 4 Tage) ordentliche Arbeit nicht oder nur schwer zu bekommen sind, Arbeitsteile aus der hiesigen Gejagten-Viertel für 1.50 pro Tag entnehmen. Wahrscheinlich beansprucht der ehrlaure Tarif, dadurch das Handwerk zu heben. (D. Red.) Kollege Fuchs wies auf die Wandelhaftigkeit der Baubuden hin und erläuterte die Unwesen, überall auf den Bauten nach Errichtung einer wasserdrücklichen Bude einzutreten, indem bisher in Dortmund von Baubuden keine gar nicht die Niede gewesen sei; er erwarte von dieser Einrichtung die Abwendung der Dortmunder Maurer von den Schnapsneidern und einen dadurch herbeigeführten besseren Zusammenhang. Mehrere Redner stützten den Ausführungen des Kollegen Fuchs bei, worauf Kollege Heller für unablässige Agitation für Beitritt zu dem Fachverein, sowie für das Abonnement auf den "Gründstein" plädierte. — Noch kann ich über einen Organisationsbericht berichten. Ein Meister habe sich gefestigt lassen, vor dem 15. Oktober einem Gehalt 40 & pro Tag abzusuchen. Die Kollegen des Benachbarten stellen sofort die Arbeit ein und nahmen dieselbe nicht früher wieder auf, bis der Meister den Gehaltbetrag nachgezahlt hätte. Es kann nicht oft genug wiederholt werden: Einigkeit macht stark.

Bielefeld. Die am Sonntag, den 21. Oktober, abgehaltene Generalversammlung des Fachvereins der Maurer und Steinbauer wurde um 4½ Uhr durch den Vorstand, H. Schröder eröffnet. Die Tagesordnung lautete:

1. Abrechnungsvorlage.
2. Vorstandswahl.
3. Tarif- und Vergnüfungsfesttag.
4. Wahl einer Vorstandskommission.
5. Anträge.
6. Berichtserhebung. Nachdem der Kassier die Abrechnung des seit drei Monaten bestehenden Vereins vorlesete, welche eine Einnahme von M. 144,50 und eine Ausgabe von M. 116,48, jenen einen Kassenbestand von M. 28,02 ergab, wurde demselben Drachse erhoben. Die alsdann vorgenommene Vorstandswahl ergab folgendes Resultat: erster Vorstand der Herr H. Schröder, zweiter Vorstand der Herr Kappe, Schriftführer Herr Hildebrandt, Kassier Herr Stenzel und endlich Bevollmächtigter der Herren Duhme und Müller I. Nachdem das Vereinsstätt für laufende Jahr gewählt, wurde beschlossen, alle 14 Tage am Freitag Abend die regelmäßige Mitglieder-Versammlung abzuhalten. In die Vorstandskommission wurden folgende Herren gewählt: Schröder, Duhme, Demare, Müller I, Müller II und Horstbäker. Nach Erledigung verschiedener Anträge wurde auch der Antrag des ersten Vorsitzenden angenommen, vom 1. April 1889 an einen Normalarbeitsstag von 10 Stunden und einen Stundenlohn von 40 & zu fordern. Zum letzten Punkt der Tagesordnung wurden verdiebene innere Angelegenheiten erledigt, und zum Schlusse der "Gründstein" von Herrn Duhme empfohlen; auch ernannte derselbe die schwache Zahl der Abonnenten, soweit wie möglich für die Verbreitung derselben an verwandte Vertragsgenossen zu agitieren. Hierauf wurde die Versammlung um 8½ Uhr geschlossen.

Gießendorf. Am Sonntag, den 21. Oktober, tagte hier eine öffentliche Maurerversammlung mit der Tagesordnung: Vorstandtarif für das Jahr 1889. Nach der üblichen Bureauwahl wurde zur Tagesordnung übergegangen. Der Vorsitzende schüttete zunächst eingehend die Lebensverhältnisse am Ort, wie durch den Bollschlaub Alles thuerer geworden sei; die Mietchen seien enorm gestiegen und die Maurer von Gießendorf auch noch extra mit dem doppelten Betrage der bisherigen Preisabgaben debattiert. Unter diesen Umständen sei es auch nicht mehr wie recht, daß mindestens im Jahre 1889 auch der Lohn steige. Der sich augenscheinlich hier aufhaltende Kollege Karl Gerber (welcher wohl bei den deutschen Maurern noch in besonderem Ansehen steht, Red.) stellte den Antrag, den Lohn auf 5 & pro Tag zu erhöhen. Kollege Bauer warnte vor solch unfeinmung Vorgehen und ermahnte die Versammlung, nur solche Beschlüsse zu fassen, die auch durchführbar sein werden. Redner stellte sodann den Antrag, den Lohn für 1889 um 5 & pro Stunde zu erhöhen, also bei zehntägiger Arbeitszeit 4 & 50 pro Tag, welcher Antrag, von mehreren Rednern unterstützt, einstimmig angenommen wurde. Ferner wurde beschlossen, den Lohn für Überstunden und Sonntagsarbeit, um dieselben möglichst zu bezeichnen, auf 75 & pro Stunde festzulegen, worauf eine Vorstandskommission von diesem Mann gewählt wurde, um den Tarifamt anzuarbeiten und denselben in einer am Sonnabend, den 27. d. R., zu Bremerhaven abzuhaltenden öffentlichen Maurerversammlung vorzulegen. Noch hörten wir zu berichten, daß der Gesellenausschuß sich aufgelöst hat; Näheres darüber ein anderes Mal.

Kiel. Am 23. Oktober fand eine öffentliche Versammlung aller in Kiel und Umgegend arbeitenden Maurer statt, jedoch war dieselbe nur schwach besucht. Es waren zu 100 bis 120 Maurer erschienen. Die Tagesordnung war folgende: 1. Streitabrechnung, 2. Berichtserhebung. Die Abrechnung wurde in mehreren Exemplaren in der Versammlung ausgelegt. Nach einer Paule, welche den Zweck hatte, den verjammelten Kollegen einen Einblick in die Abrechnung zu gewähren, wurde dieselbe nochmals vorgelesen und von einem der in einer öffentlichen Verhandlung gewählten Revisoren für richtig bestanden erklärt. Der zweite Revisor war nicht anwesend; hierauf wurde die für den Stiel gewählte Vorstandskommission, sowie der später im Beisein des Meisters gewählte provisorische Gesellenausschuß für aufgelöst erklärt und an deren Stelle eine neue Gesellenvertretung aus der Mitte der verjammelten Kollegen, aus seien Mann bestellt, gewählt, welchen die Aufgabe zufällt, für das Recht aller Kollegen den Meister und Arbeitgeber gegenüber einzutreten. Als dann wurde ein gedruckter Tariftarif, dem auf der anderen Seite ein Aftordtarif, welcher in einer früheren Versammlung genehmigt wor-

den, beigelegt war, einem jeden Kollegen eingehändigt mit dem Bemerk, daß das Jahr 1889, wenn Aftordarbeit gearbeitet werden soll und muß, streng die Preise nach dem Tarif innerhalb und außerdem beobachtet, jedem Maurermeister ein Exemplar dieses Tarifes zu schicken. Vor Schluß der Versammlung machte der Vorsitzende noch auf das Abonnement auf den "Gründstein" aufmerksam. (Die Veröffentlichung der Abrechnung erfolgt in nächster Nr. d. Bl.)

### Bauhandwerker.

Aassel. Am Samstag, den 23. Oktober, Abends 8½ Uhr, saß im Saale des "Österreichischen Hofes" eine Bauhandwerkerversammlung statt, in welcher Herr Fuchs wies auf die Wandelhaftigkeit der Baubuden hin und erläuterte die Unwesen, überall auf den Bauten nach Errichtung einer wasserdrücklichen Bude einzutreten, indem bisher in Dortmund von Baubuden keine gar nicht die Niede gewesen sei; er erwarte von dieser Einrichtung die Abwendung der Dortmunder Maurer von den Schnapsneidern und einen dadurch herbeigeführten besseren Zusammenhang. Mehrere Redner stützten den Ausführungen des Kollegen Fuchs bei, worauf Kollege Heller für unablässige Agitation für Beitritt zu dem Fachverein, sowie für das Abonnement auf den "Gründstein" plädierte. — Noch kann ich über einen Organisationsbericht berichten. Ein Meister habe sich gefestigt lassen, vor dem 15. Oktober einem Gehalt 40 & pro Tag abzusuchen. Die Kollegen des Benachbarten stellen sofort die Arbeit ein und nahmen dieselbe nicht früher wieder auf, bis der Meister den Gehaltbetrag nachgezahlt hätte. Es kann nicht oft genug wiederholt werden: Einigkeit macht stark.

Bielefeld. Die am Sonntag, den 21. Oktober, abgehaltene Generalversammlung des Fachvereins der Maurer und Steinbauer wurde um 4½ Uhr durch den Vorstand, H. Schröder eröffnet. Die Tagesordnung lautete:

### Krankenkasse.

Leipzig. Am 21. Oktober a. o. hielt die hiesige Maurer-Kranken- und Begräbnisskasse (E. h.) ihre halbjährliche Generalversammlung im Saal des "Edelweiss" ab, zu welcher 342 Mitglieder erschienen waren. Nachdem der Vorsitzende, Herr G. Käib, der Versammlung die Tagesordnung: 1. Halbjähriger Rechenschafts- und Geschäftsbereich; 2. Anträge laut Status § 32 bekannt gemacht, trug die Abrechnung vor, welche M. 12.635,75 Einnahme, M. 11.713,11 Ausgabe, somit M. 1.535,75 Mehrhausgabe und M. 19.057,02 Rassendienststand ergab. Aus dem Bericht des Geschäftsbereiches war zu erkennen, daß 142 Angelegenheiten geordnet wurden; die Verwaltung hatte 9 Sitzungen mit 142 Besuchern und 20 Versammlungen mit 142 Besuchern abgehalten. Außerdem wurde Kenntnis genommen von einem vom Kollegen Richard Böhme als Vorstandsmitglied gegen die Kasse bei dem Krankenversicherungsamt eingegangenen Protest gegen den Ausschluß aus der Verwaltung wegen häufigen Beleidigungen der Situations, welcher Protest aber zurückgewiesen worden ist. Im Punkt 2 wurden zwei von der Verwaltung gestellte Anträge mit großer Majorität angenommen: 1. Einführung von Krankenkontrollscheinen, welche allgemeinlich vom behandelnden Arzt sowie vom bestellten Krankenbesucher, vom Besitzer nach dem Tages- und der Stunde des Besuches unterzeichnet sein müssen, und wird vor Abgabe eines baratig angestellten Kontrollscheins kein Krankengeld ausgezahlt. 2. Den Vorsitzender zu ermächtigen, bei jedem Mitglieder zur Unterführung der Krankenbesucher und zur unentgeltlichen Ausführung der Krankenkontrolle heranziehen zu können. Lieber das Schreiben gegen die zur Krankenkontrolle heranziehenden Mitglieder, welche dieselbe nicht oder unzureichend ausführen, wurde kein Beschluss gefasst. Da die Kasse nun bereits 25 Jahre von den Geielen verwaltet wird (früher lag die Verwaltung in den Händen des Meisters), hat sich ein Mitglied der Kasse, Herr Maurermeister Leonhardt aus Interesse für die Kasse der Masse unterzogen, eine Statistik auszuarbeiten; die Bilanz stellt sich mit M. 466.696,72 Einnahme und M. 447.173,64 Ausgabe; die Drucklegung dieser Statistik wurde der Verwaltung überlassen.

### Eingesandt.

Aus Blauen. Ein hiesiger Schuhmann in Blauffeldung erschien dieser Tage auf mehreren Bauten, um sich zu erläutern, wo der Vorstand des hiesigen Maurer-Fachvereins, Kollege J. arbeitet. Endlich fand er den Geschäftsn und vertrat ihn in Begegenheit des Arbeitgebers nach seinem Namen und seiner Wohnung und ob er der Vorsitzende des Fachvereins sei, sowie wer die übrigen Vorstandsmitglieder seien und wo diese wohnen. Weiter hatte der Besuch keinen Zweck. Oder doch? Nun, wir meinen, es müßte wohl noch ein anderer Arzt dabei gewesen sein. Denn Namen und Wohnung des Vorstandes, sowie der übrigen Vorstandsmitglieder sind der hiesigen Polizei sofort nach erfolgter Wahl dieser Personen angezeigt worden, diese weiß also ganz genau, wer die den Vorstand bildenden Personen sind und wo sie wohnen. Wobei also durch den Schuhmann auf so viele Bauten erst erfragt?

(Amerikaner der Redaktion: Die Frage kann jeder Besitzer sehr leicht beantworten. Wenn übrigens die Kollegen in Blauffeldung wissen würden, ob man sich in solches Verhältnis gesetzt haben läßt, würden sie ebenso antworten wie ja ein Kollege J. wäre völlig berechtigt gewesen, dem Schuhmann jede Auskunft zu verweigern, zumal er sich ja garnicht einmal darüber legitimiert hätte, ob er überhaupt bestigt war, die Behauptungen anzufeuern. Der Polizei ist die Behauptung des Kollegen J. bekannt, also hätte sie, wenn sie denn wirklich Erhebungen für nötig hielt, ihren Beauftragten höchstens dorthin zu schicken, nicht aber auf den Bauten suchen zu lassen, wodurch bei den Arbeitgebern immerhin die Annahme möglich gemacht wurde, daß ein Fachverein, dessen Vorstandsmitglieder auf den Bauten vollzieht aufgetragen werden, doch ein bedeutend Ding ist. Cf.

## Der Grundstein.

gibt auch Fälle genug, in denen das polizeiliche Aufsuchen solcher Personen in den Werkstätten und auf den Arbeitsplätzen das Resultat mit sich brachte, daß der Gewerke vom Arbeitgeber entlassen wurde — und es gibt gute Gründe genug für die Annahme, daß in manchen solchen Fällen die Beschäftigung des Arbeiters durch den Arbeitgeber geradezu in der Absicht des polizeilichen Gelehrten gelegen hat. Ob ein solcher Fall auch hier vorliegt, können wir natürlich nicht entscheiden. Jedenfalls aber ist das geschilderte Verfahren umso mehr ein Ungehörigkeit, als jeder Polizei Namen und Wohnung des Vorstandes, Mitglieder bekannt waren. Auch der Arbeitgeber wäre berechtigt gewesen, den betreffenden Beamten einfach vom Bau wegzumachen; er braucht Sitzungen des Arbeiters, wie sie hier in Rüde stehen, nicht zu dulden.

**Aus Dortmund.**  
Zur Frage des Truchtm. Das durchaus mancherlei Grundjahr bildende Organ des hiesigen "Freistimms", die "Dortmunder Nachrichten", brachte kürzlich eine Notiz des Inhabers, daß einige Fabriken und Betriebe ihren Arbeitern seit einigen Jahren die Kartoffeln für den Winterbedarf kommen lassen und zum Selbstostenkreis an dieselben abgeben. Dem war hinzugefügt: "Der Kostenbeitrag an die Kartoffeln wird den Arbeitern ratenweise an den Donnertagen eingeschalten —", durch eine solche Einrichtung sind die Arbeit vor der dringenden Zeit geschützt.

Dem "stilleinst" Organ darf man wohl mit der Erbauerin, Fr. Preßel, erwidern, daß es besser thun würde, die Wohl zu sparen, bei den Arbeitern auf eine so plump Art und Weise Beitragsabfuhr zu ernehmen, als Gelehrte zu fordern will; die Fesselung des Arbeiters an die Arbeitsstelle. In allen solchen Fällen liegt noch unserem Dafürhalten ein Verstoß gegen § 115 der Gewerbeordnung vor.

Was nun die "selbstlose Wohlthätigkeit" betrifft, so erscheint eine solche bei Unternehmungen der in Rede stehenden Art völlig ausgeschlossen. Ganz ähnlich hat (wie wir in Nr. 13 erreicht) Blattes mitgetheilt haben, daß Schöninger zu Hannover in einem Prozeß gegen Unternehmer, die auch Waren zum Selbstostenpreis an ihre Arbeitnehmer abgegeben hatten, erklärt: daß von einer bloßen Wohlthätigkeitseinrichtung keine Rede sein könnte; daß Unternehmer wenigstens einen indirekten Nutzen davon haben, wenn sie dadurch, daß den Arbeitern gewisse Vortheile gewähren, ihr Verhältnis zu den Arbeitern günstiger gestalten.

**Bemerkung der Redaktion.** — Der § 115 der Gewerbeordnung verpflichtet alle Gewerbetreibenden ohne Unterschied, die Wohne ihrer Arbeiter bar in Rüde während der Auszahlung auszuzahlen, sowie ihnen keine Waren zu kreditieren. Von dieser Bestimmung ausgegenommen ist die Verabschaffung von Lebensmitteln an die Arbeiter, sofern sie zu einem die Auszahlungsstunden nicht überschreitenden Preise erfolgt. Auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landwirtschaft, regelmäßige Belohnung, Mieten und ähnliche Hülfe, sowie Werkzeug und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeitern unter Auszahlung der Rohnahrung verabschafft werden.

Die Kartoffeln "Lebensmittel" sind, ist zweifellos; nicht so ganz zweifellos aber ist, ob sie, in rohem Zustande oder als „Lebensmittel“ im Sinne des Gesetzes erachtet werden können. Herrvorragende Juristen (so Meiss.) „Die staatsrechtlichen Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung“ vertreten die Ansicht, daß das Gesetz „nicht die Hingabe solcher Lebensmittel meint, die erst nach der Zubereitung bedürfen, wie z. B. Kartoffeln, Fleisch etc. in rohem Zustande, sondern die zu uns bereits hergerichteten Speisen und Getränke.“ (Reimes.)

Doch nehmen wir an, Kartoffeln in rohem Zustande seien „Lebensmittel“ im Sinne des Gesetzes. Wäre also dann gegen die Verabschaffung derselben zum Selbstostenpreis vom Standpunkt des Gesetzes nichts einzuwenden? Tuchsystem liegt unbedingt vor, wenn auch unter Vorwegnahme der gesetzlichen Strafhaft kein Strafverfahren. Es fragt sich aber, ob das System in seiner praktischen Anwendung und in den Konsequenzen nicht über diese gesetzliche Voraussetzung hinausgeht und daß durch eine ungerechte und strafbar ist?

Test vor wenigen Monaten hat das Reichsgericht in einem sich mit dem Truchtm. beschäftigenden Urteil ausgeführt, daß die Vorstufe der Gewerbeordnung, die Wohne „haar in Reichsthätigkeit“ auszuzahlen eine absolute ist, welche selbst durch Einwilligung der Arbeitgeber nicht bestellt werden sollte; dadurch, daß durch Wohl, gleichzeitig, womit sie ausgegeben, keine Bezahlung erfolge, werde gegen diese Vorstufe verstoßen; auch fände es nicht darauf an, ob eine Überforderung der Arbeiter im konkreten Falle eingesetzt sei, da das Gesetz ganz allgemein diejenigen Abholungsorten verhindern wolle, die leicht zum Nachtheile des Arbeiters ausbeutet werden könnten.

Eine weitere ganz unantastbare juristische Auslegung des § 115 der Gewerbeordnung geht dahin: derselbe will verhindern, daß der Arbeitgeber durch Hingabe von Waren, deren Bezahlung erst aus dem später fallig werden soll, erfolgreich soll, den Arbeiter gleichsam an seine Arbeitsstelle festzuhalten. Es ist einstweilen gleichgültig, ob die kreditierten Waren zu denjenigen gehören, die der Arbeitgeber selbst produzieren läßt, oder ob sie von Dritterem bequem angeliefert werden. Wohl zum Zwecke des Kreditirens am seine Arbeiter und das andereher das Wort „reditiren“ im weitesten Sinne aufzufassen, also je des Verkaufens von Waren ohne sofortige Entrichtung des Kaufpreises darunter zu verstehen ist.

Wir untersetzen Kartoffeln, die vom Arbeitgeber aufgekauft werden, um sie, wenngleich zum Selbstostenpreis, den Arbeitern gegen Bezahlung wieder zu

verkaufen, unbedenklich dem Begriffe „Waren“, bestimmt zum Ausgleich der Zahlungsverbindlichkeiten des Arbeitgebers gegen die Arbeiter. Die Kartoffeln bilden für den Arbeitgeber die tatsächliche ein Rohstoffpreis, welches ihm, trotz Verabschaffung zum Selbstostenpreis, häufig ganz bedeutende materielle Vortheile indirekt gewährt. Tatsächlich wird in erster Linie durch die in Rüde stehende Lieferung von Kartoffeln an die Arbeiter eine Fesselung des Arbeiters an die Arbeitsstelle behindert und zwar in der Regel so lange, bis die Kaufsumme ratenweise voll und ganz bezahlt ist, worüber Boden oft auch wohl Monate vergehen. Die Erfahrung lehrt, wie leicht Art von „Wohlthätigkeit“ so sehr leicht zum Nachteil des Arbeiters ausbeutet werden kann. Hat ein Unternehmer mal folg. eine Lebensmittel-Verabschaffungseinrichtung getroffen, so ist er selbstverständlich darauf bedacht, möglichst alle die dafür in Betracht kommenden Arbeiter ihr unterzubringen. Weigerung seitens der Arbeiter ist er gewöhnlich als ein Verlust seiner guten Absichten zu erachten. Das wissen die Arbeitern, und um nicht das „Wohlthätigkeit“ des Arbeitgebers zu erregen, im Interesse ihrer Stellung, lassen sie sich der Einrichtung. Ein gewisser Zwang also ist da nicht ausgeschlossen.

Gestift auf reiche Erfahrung, können wir behaupten, daß mit Verabschaffung von Lebensmitteln, von Wohnung, Feuerung, Landwirtschaft an die Arbeiter seitens der Arbeitgeber oft genug ein viel schwärmeres und lässigeres Truchtm. gäbe wird, als durch die Absgabe selbstfertigter Waren an Stelle des Goldlobes; es wird damit oft genug gerade das kann nicht, was das Gelehrte „verhindern will“; die Fesselung des Arbeiters an die Arbeitsstelle. In allen solchen Fällen liegt noch unserem Dafürhalten ein Verstoß gegen § 115 der Gewerbeordnung vor.

Was nun die „selbstlose Wohlthätigkeit“ betrifft, so erscheint eine solche bei Unternehmungen der in Rede stehenden Art völlig ausgeschlossen. Ganz ähnlich hat (wie wir in Nr. 13 erreicht) Blattes mitgetheilt haben, daß Schöninger zu Hannover in einem Prozeß gegen Unternehmer, die auch Waren zum Selbstostenpreis an ihre Arbeitnehmer abgegeben hatten, erklärt: daß von einer bloßen Wohlthätigkeitseinrichtung keine Rede sein könnte; daß Unternehmer wenigstens einen indirekten Nutzen davon haben, wenn sie dadurch, daß den Arbeitern gewisse Vortheile gewähren, ihr Verhältnis zu den Arbeitern günstiger gestalten.

## Technische Umschau.

Ein gutes Mittel, die Güte des Holzes zu bestimmen, hat den französischen Baumeister Brillen zum Entdecker. Bekanntlich wird für Lieferung bzw. Verbindung von Baumholz häufig Holz verlangt, welches nur im Winter gefällt worden. In diesem Falle nämlich, besonders in den Märkten, in die Städte in formartiger Form während des Winters aufgespultet, welche durch den Übersprudel im Frühjahr, sobald der Saft zu fließen beginnt, durch alle Baumorgane verschafft wird. Das Brillen'sche Verfahren, die Güte des Holzes im Winter gefallener Holze mit einer Zündung bestreichen, so erhalten die Markttheilnehmer eine mehr oder weniger dunkelblau Farbung, während die ebenso bepanzerten Schnittsäulen während der Saftzeit gefallener Holze durch den nur unbedeutenden Saftgehalt schwach gelbe Färbungen zeigen. Dieses außerordentlich einfache mit nur sehr geringen Kosten verbundene Verfahren soll ein ganz untrügliches sein, wodurch seine Anwendung wohl zu empfehlen ist. Handwerker und Bauherren können damit sich leicht vor Schaden schützen.

## Grieshaben.

Grieshaben, B. Ihr Bericht lange für Nr. 18 lebt so spät an. Geben Sie doch die Worte Sonntag Nachmittag vor 5 Uhr zur Post.

Hannover, B. Beide Ausdrücke sind gleichbedeutend und nur im Sprachgebrauch verschieden.

Kiel, B. Bericht für Annonce daran erhalten.

Hamburg, B. Billh. Canalis. In nächster Nummer.

Uetersen, B. Es kann sich nicht darum handeln, ob am Ende oder im Besitz einer Firma über Haupt existiert; es kommt vielmehr lediglich darauf an, ob der existierende Firma das Leitungsprivilieg aus § 100 o. der Reichsgewerbeordnung verliehen worden ist. Hat eine Firma dieses Privilieg nicht, so darf selbstverständlich jeder in ihrem Besitz Wohnung, welche angehörende Werken nach wie vor Rechtigkeiten halten.

Leipzig, B. Der dortige Firma besteht die Rechte des § 100 o. der Gewerbeordnung nicht; ihre Bezeichnungen, sie zu erlangen, sind vergeblich gewesen.

Argus. So war's immer, und so ist's noch und so wird's bleiben:

Hat einer Seele klein:

Wird sie vor ihm auf den Knien liegen;

Ist eine große Seele klein,

Wird sie mit ihm zum Lichte siegen.

Lübeck, S. Fabrikpatent, sie ist das ganze Staatsgebiet Lübeck ist der Major a. D. in dort. Ausführlich der neuesten amtlichen Mitteilungen hat der selbe im vergangenen Jahr 100 einmalige und 29 nochmalige Revisionen der seiner Ansicht unterstellten Patente vorgenommen und neue Rechte darauf verwendet.

Mainz. Der S. für die deutsche Holz-Berufsgenossenschaft ist allerdings bereits am 7. Juli 1888 Unfallversicherungsvorschriften vom Reichsversicherungsamt genehmigt worden. Diese Vorschriften aber sind auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 16. Juli d. J. durch andere erhebt worden, welche die Genehmigung unter dem 29. August d. J. erhalten haben. Der § 27 derselben handelt vom Schutz der Krebslägen. Darnach sind (alim. 5) "am Boden laufende, zum Schneiden von Baumstämmen bestimmte Krebslägen, denen das Holz durch Selbstzähligungen

verdorben zugeführt wird, mit einer scharfen (Kardiere) von ausreichender Stärke zu entfernen gegen keinen Lohn zur Mauerarbeiten, Reparaturen etc. angenutzt selbstverständlich die Bräueres u. Berufsgenossenschaft ist ihr bei ihr verhinderen. Der Betriebsernehmer wird 2. Unfall bei der Genossenschaft sofort nach Abschluß des Betriebsvertrages bestimmt sich nach dem Grade der Einschränkung der Erwerbsfähigkeit.

## Anzeigen.

Zentral-Schankkasse der Mat. Steinbauer, Gipser und Stuckaturen "Grundstein im Einigkeit"

(E. S. Nr. 7. S. 1. Altona)

In der Woche vom 21. Oktober bis 2.

folgende Wörter (Überschriften), bei der gegangen: Von der britischen Vermittlung A. 60, Cannstatt 50, Freiburg 100, Frankfurt a. M. 271, 10, Altona 400, Sam-

Büchse erhalten. Die britische Oberbank A. 60, Genua 100, Palermo 50, Ludwigshafen 60, Münzen 1. Hann. 50. C. Altona, den 29. Oktober 1888.

C. Meiss, Hauptredakteur der Gewerbeordnung

Abonnement-Darlehen für das dritte Quartal 18.

Hannover, S. (1. Rate) M. 100;

(Rest) — 60.

Für das vierte Quartal 1888.

Langenfeld, S. M. 140; Bocholt, H.

beck, N. 3.; Deutzberg, S. 140;

24.; Marburg, B. 3.; Elmendorf

51. den 10. 60.

N. Niemann

Alle Fachgenossen, die noch in Rüde

bürgen für den hiesigen Mauerstreit sind mit erlaubt, dieselben umgehend auf der

Witterungsangabe 2. einzuführen.

Niels, den 26. Oktober 1888.

[M. 1.20]

H. Niemann

Zur Beachtung.

Mein Wohnung befindet sich jetzt:

Röschhof Nr. 2, zweite Etage

Albert Paul, Hannover

P. S. Am Anschluß an dieses erinnere ich meine Kollegen, welche mit mir hinsichtlich meines Geschäftes Verbindung stehen und gesetzmäßig haben, dies bis zum 15. November.

Witthausen

Am 9. November seien wir das erste

Gesetzfest des Fachvereins der

Wärmekünde.

wowir Freunde und Kollegen vor

gegen ergeben einladen.

[M. 1.20]

Jas. F. Wissens.

herausgegeben von Wilhelm Lübeck

Kommissionsverlag von A. Schönfeld

(Böttgerstraße 8).

Escheint in Wochenseiten zu 1.

Die soeben zur Ausgabe gelangten zu 1.

Heft 63, enthalten: Elektrolohn, bearbeitet von

(Fortsetzung). Heft 64: Geschäft der

literatur, bearbeitet von Manfred Wittich.

zu beziehen durch alle Buchhandlungen u.

liegenden Blätter solche Bilder und

namentlich auch Redewendungen u.

der logischen Handwörterbücher s.

sprache einfinden, so wäre ich sehr

bedarf derselben zu einer größeren

dann dem Volke um so mehr Freude

wird, da es sich selbst als Mitarbeiter

zu eindringen erfordert, vorau

Manfred Wittich,

Redakteur der „Gymnale“, gebüllt zum

Dresden, Hauptstraße Nr. 1.

Für Sachvereins-, Krautstrasse

Kautschukstempel wende man

die Firma

B. Höch

Weststraße Nr. 1.

Medaillons à 50 g gegen Einführung

in Postmarken.

Verlag von J. Stalling, Ham-

Druck von J. G. W. Dick, Ham-